

Die juristische Fakultät in der DDR

von Rosemarie Will

erschienen in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt- Universität zu Berlin

Vorspruch - wie beschreibt man die juristische Fakultät in der DDR?

Die juristische Fakultät in der DDR war zum einen eine Fakultät mit den Eigenarten juristischer Fakultäten vor und nach ihr an der Berliner Universität. Vor allem aber war sie durch die autoritären Machtstrukturen des DDR-Regimes geprägt, die in den Zeiten des Stalinismus, in denen sich die DDR konstituierte, diktatorische Züge hatten. Insoweit ist sie vergleichbar mit den Fakultäten in den deutschen autoritären und diktatorischen Systemen vor ihr. Darüber hinaus war sie - da eine Fakultät in einem kommunistischen Gesellschaftssystem - unmittelbar betroffen vom Bedeutungsverlust des Rechts für die kommunistischen Machtstrukturen, der einherging mit einem Bedeutungsverlust der Justiz und der Juristen im politischen System. Über 40 Jahre juristische Fakultät in der DDR zu berichten, setzt deshalb nicht nur voraus, zu beschreiben, was sie als juristische Fakultät ausmacht, beschrieben werden muss auch, welche besondere Rolle Staat, Recht und Juristen im kommunistischen System der DDR hatten.

Immer besitzen juristische Fakultäten strukturell und personell eine große Nähe zum Staat und seinem Rechtssystem, weil sie inhaltlich in Forschung und Lehre darauf ausgerichtet sind. Ihr Forschungsgegenstand ist als Teil des politischen Systems den ständigen Veränderungen durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung ausgesetzt. Zudem soll die Lehre an den juristischen Fakultäten nicht nur in die Rechtswissenschaft einführen, sondern auch für die juristischen Berufe ausbilden. Von daher sind juristische Fakultäten viel stärker als andere Fakultäten Teil des Systems, über das sie forschen und lehren und von seinen Entwicklungen beeinflusst und abhängig. Dabei bilden sie aber weder in demokratischen noch in autoritären Staatswesen das Rechtssystem einfach Eins zu Eins ab. Vielmehr werden im Mikrokosmos einer juristischen Fakultät Entwicklungen des Rechtssystems als persönliche Wissenschaftler- und Hochschullehrerkarrieren gestaltet und erlebt. Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter konkurrieren dabei gegeneinander und messen ihren persönlichen Erfolg vor allem an ihrem Einfluss auf den Gesetzgeber und die Rechtsprechung, nicht einfach nur an den Ergebnissen ihrer juristischen Publikationen und nur in Ausnahmefällen begreifen sie sich als Ideengeber eines gesellschaftlichen Systemwechsels. In der DDR sind drei unterschiedliche Generationen von Rechtswissenschaftlern in diese Konkurrenz eingetreten; allen drei Generationen war fundamentale, juristisch wissenschaftliche Opposition zu den Herrschaftsstrukturen fremd,

selbst dann, wenn ihre Ideen auf Veränderungen aus waren, kamen sie als Vorschläge an die Herrschenden im traditionellen Gewand daher. Rechtswissenschaftler wollen im Regelfall den Gesetzgeber und die Justiz erreichen und nur im Ausnahmefall diejenigen, die beabsichtigen, das System revolutionär zustürzen. Dies gilt auch uneingeschränkt für juristische Fakultäten in kommunistischen Systemen, wie die DDR eines war, mithin auch für die juristische Fakultät der Humboldt-Universität.

Darüber hinaus gelten für die juristische Fakultät der Humboldt-Universität in der DDR auch all diejenigen Prämissen, die in autoritären Regimes für rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre gelten. Der Diktaturvergleich erklärt aber noch nicht die spezifisch kommunistische Prägung der juristischen Fakultät in der DDR.

Anders als die Bundesrepublik war die DDR kein demokratischer Rechtsstaat und kein Rechtswegestaat mit einer allzuständigen Justiz. Auch in der Politik und der Verwaltung gab es kein Juristenmonopol. Für die volkseigene Wirtschaft galt wegen der Ersetzung des Marktes durch den staatlichen Plan das Privatrecht nicht. Im Vergleich zur Bundesrepublik lassen sich die Unterschiede der DDR-Rechtsordnung deshalb schnell als Defizite demokratischer Rechtsstaatlichkeit beschreiben. Die Autonomie des Individuums, die Annahme einer staatsfreien Sphäre der Gesellschaft, die Gewaltenteilung mit der Rechtssicherung und die Abschirmung der Justiz vom Politischen wurden nicht anerkannt. Das Recht sollte in der DDR als Instrument „die aus objektiven Gesetzen abgeleiteten und in Parteibeschlüssen formulierten Aufgaben bei der sozialistischen und kommunistischen Umgestaltung der Gesellschaft allgemeinverbindlich“ durchsetzen. Die Rechtspolitik, jede juristische Grundposition, jedes juristische Lehrbuch wurde deshalb in einen Ableitungszusammenhang zu den von der SED formulierten Aufgaben gebracht. Dies muss eine Fakultätsgeschichte nachzeichnen.

Die Vorgeschichte - vom heißem zum kalten Krieg

Aus der Katastrophe der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkrieges wurden die Deutschen im Osten von der Sowjetunion unter Stalin befreit. In dieser Stunde Null stand der juristischen Fakultät der Universität Unter den Linden, weil sie im sowjetischen Sektor Berlins lag, eine kommunistisch agierende Besatzungsmacht stalinistischer Prägung gegenüber - gestützt auf von ihr abhängige deutsche Behörden, die in der Regel von SED-Mitgliedern geführt wurden. Mit der Wiedereröffnung der Universität Unter den Linden am 29.01.1946¹ auf Befehl Nr. 4 der SMAD vom 08.01.1946² begann sie³ neben Rostock⁴,

¹ Am 29.01.1946 wurde die Universität mit einer Festveranstaltung feierlich eröffnet; bereits am

Halle⁵, Leipzig⁶ und Jena⁷ auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone⁸ wieder mit der Ausbildung. Bis zur Wiedervereinigung war die juristische Fakultät der Humboldt-Universität eine von vier⁹ juristischen Fakultäten in der DDR. Sie war unter ihnen zwar die größte, in den ersten zwei Jahrzehnten der DDR war sie für das kommunistische System aber nicht die bedeutendste juristische Ausbildungs- und Forschungseinrichtung. Die Kader für den von der sowjetischen Besatzungsmacht sofort betriebenen kommunistischen Elitewechsel in der Justiz und im Staatsapparat bildete nicht sie aus. Die dafür benötigten Juristen wurden zunächst außerhalb der universitären juristischen Fakultäten in sechsmonatigen, später in achtmonatigen und einjährigen Schnellkursen nach sowjetischem Vorbild als Volksrichter ausgewählt und herangebildet.¹⁰

Die Berliner Fakultät begann 1946 mit einem sehr kleinem, radikal entnazifizierten Lehrkörper¹¹ in der Tradition deutscher Juristenausbildung. Dem Wiedereröffnungsdekan *Eduard Kohlrausch*, seit 1919 Strafrechtsprofessor in Berlin in der Nachfolge von *v. Liszt* und in den Jahren 1932/33 Rektor der Universität¹² gelang es, bei den zuständigen deutschen Verwaltungen der SBZ¹³ und der SMAD Musterausbildungsordnungen durchzusetzen, die unmittelbar an den Ausbildungsbetrieb von vor 1933 anschlossen.¹⁴ *Kohlrausch* selbst lehrte nur noch drei Semester Strafrecht an der Fakultät, er wurde am 05.09.1947 von der

20.01.1946 war an sieben Fakultäten, auch der juristischen die Lehrtätigkeit aufgenommen worden.

² Befehl der SMAD Nr. 4 vom 04.09.1945, veröffentlicht in: G. Handel, R. Köhler (Hrsg.), Dokumente des SMAD in Deutschland zum Hoch- und Fachschulwesen 1945-1949, Studien zur Hochschulentwicklung, 57 Berlin (Ost), 1975, S.18.

³ Sie begann als rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät, insoweit wurde die 1936 vollzogene Änderung zunächst beibehalten, erst im August wurde sie wieder zur juristischen Fakultät.

⁴ Die juristische Fakultät der Universität Rostock wurde bereits am 20.10.1950 auf Anweisung des Ministeriums für Volksbildung wieder geschlossen.

⁵ Befehl Nr. 8 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Wiederaufnahme des Studienbetriebes an der Universität Halle (09. Januar 1946).

⁶ Befehl Nr. 12 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Wiederaufnahme des Lehrbetriebes an der Universität Leipzig (15. Januar 1946).

⁷ Befehl des Chefs der Sowjetischen Militäradministration des Landes Thüringen Nr. 97 vom 26.11.1945.

⁸ Der Befehl Nr. 50 vom 04.09.1945 war die erste gesetzliche Grundlage für die Wiederaufnahme des Lehrbetriebes an den Hochschulen auf dem Gebiet der SBZ, veröffentlicht in: G. Handel, R. Köhler (Hrsg.), aaO., S. 28. Davon ausgehend wurden die juristischen Fakultäten der SBZ mit weiteren Einzelbefehlen bis auf die der Universität in Greifswald wieder eröffnet.

⁹ s. Fn. 4.

¹⁰ Andrea Fehst, Die Volksrichter, in Hubert Rottleuthner, Steuerung der Justiz in der DDR. Einflussnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln, 1994.

¹¹ Von insgesamt 47 Fakultätsmitgliedern wurden am 22.12.1945 33 entlassen. Alle 33 waren NSDAP-Mitglieder. Vgl. Cora Müller, Überleitung des juristischen Personals an der Humboldt-Universität, Aachen, zugleich Dissertation Humboldt-Universität zu Berlin 1998, S. 54.

¹² Holger Karitzky, Eduard Kohlrausch - Kriminalpolitik in vier Systemen. Eine strafrechtshistorische Biographie, Berlin, 2002 (zugleich Dissertation Humboldt-Universität zu Berlin).

¹³ Die Genehmigungen zum Erlass der Musterausbildungsordnungen wurden erteilt durch die DZVV, die formell zuständig war in Zusammenarbeit mit der SMAD-Rechtsabteilung in Berlin-Karlshorst, aber die DJV beanspruchte die inhaltliche Leitung bei der Ausarbeitung der neuen Ausbildungsordnungen.

¹⁴ Die Vorlesungsverzeichnisse der SS 1946 und des WS 1946/47 weisen eine durchgängig überkommene Ausbildungsstruktur aus.

deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung (DZVV) wegen Vorwürfen, die seine Mitarbeit an der NS-Reformkommission und einer Publikation zum Blutschutzgesetz betrafen, beurlaubt und starb am 22.01.1948 verbittert.¹⁵ Bereits im Personal- und Vorlesungsverzeichnis des WS 1946/47 wird *Hans Peters* als Dekan ausgewiesen, was er bis zum WS 1948/49 blieb. *Hans Peters* war Beamter im Kultusministerium und wurde 1928 außerordentlicher Professor für öffentliches Recht an der Fakultät. 1934 verhinderte die Fakultät jedoch ein staatsrechtliches Ordinariat, er stieß als „Exponent des politischen Katholizismus“ auf das Misstrauen des nationalsozialistischen Dozentenbundes.¹⁶ 1948, während seiner Zeit an der Berliner Fakultät, nahm er als CDU-Vertreter an den Nürnberger Prozessen teil und referierte als Zeuge über das NS-Staatsrecht. Er kündigte seine Stellung zum 30.09.1949 und wurde Ordinarius in Köln.¹⁷ Zur Anfangstroika 1946 gehörte weiter *Herrmann Dersch* als Professor für Arbeitsrecht, BGB, Sozialversicherung und Wirtschaftsrecht. Er war 1946 bei der Eröffnung der Universität Prorektor und ab 1947 bis 1949 Rektor der Universität. *Dersch* wurde 1929 an die Universität als außerordentlicher Professor für Arbeitsrecht berufen, jedoch 1937 aus rassistischen Gründen „als jüdischer Mischling“ zwangsweise in den Ruhestand versetzt.¹⁸ Am 02.03.1949 übernahm er das Dekanat von *Peters*, verließ die Fakultät aber selbst 1951, um einen Lehrstuhl in Köln zu übernehmen. *Heinrich Mitteis* kam etwas später 1946 als Professor für Handels- und Wechselrecht hinzu. Er hatte sich 1933 gegen die Beschimpfung von jüdischen Kollegen in der Presse gewandt und sich auch anschließend kritisch gegenüber dem Nationalsozialismus geäußert. Aus diesen Gründen ist er 1946 als „Opfer des Faschismus“ anerkannt worden. Er ging 1948 als Ordinarius nach München. Neben den vier ordentlichen Professoren lehrten als weiterer Professor mit Lehrauftrag *Günter Brandt*¹⁹ im Zivilrecht und als Dozent *Gerhard Figge*²⁰ im Strafrecht und acht Lehrbeauftragte.²¹ Die ersten vier Ordinarien der Fakultät nach dem Krieg waren antifaschistisch und demokratisch gesinnte Juristen mit einer traditionellen akademischen Karriere in der Weimarer Republik, die sie zum Teil im Dritten Reich fortgesetzt hatten. Mit den tiefen, bereits 1945/46 nach sowjetischen Muster erfolgten Eingriffen in die Eigentumsstruktur, sowohl durch die Bodenreform unter der Losung „Junkerland in Bauernhand“ als auch durch die

¹⁵ Über das Karriereende und die gegen Kohlrausch im Einzelnen erhobenen Vorwürfe vgl. Holger Karitzky, *Eduard Kohlrausch – Kriminalpolitik in vier Systemen. Eine strafrechtshistorische Biographie*, Berlin 2002, S. 179ff, 439ff.

¹⁶ Vgl. dazu Anna-Maria von Lösch, *Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933*, Tübingen, 1999, S. 301ff.

¹⁷ Vgl. aaO, S. 307.

¹⁸ Vgl. aaO, S. 374.

¹⁹ Günter Brandt wurde am 11.10.1894 geboren, promovierte 1917 an der Universität Greifswald. Seine Berufung zum Professor mit vollem Lehrauftrag für das bürgerliche Recht erfolgte am 26.10.1946, die Berufung zum ordentlichen Professor 20.10.1948.

²⁰ Gerhard Figge wurde am 18.05.1907 geboren und promovierte 1942.

²¹ Ingrid Graubner, *Die Juristische Fakultät der Berliner Universität zwischen Neueröffnung und 2. Hochschulreform*, in *Beiträge zur Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 17, S. 51, 55.

Verstaatlichung der Mittel- und Schwerindustrie, deklariert als „Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher“, mit den rigorosen Entnazifizierung im Justiz- und Staatsapparat oder mit der Bildungs- und Schulreform, hatte weder ihre Lehre und Forschung zu tun, insoweit waren sie konsequent bürgerliche Juristen, die sich zu den in der SBZ vorgehenden Veränderungen nicht äußerten. *Uwe-Jens Heuer* - seit November 1948 Mitglied der SED - damals Student und später Professor an der Fakultät, schrieb über sein damaliges Studium: „Vorlesungen und Seminare waren rein positivistisch. Es war bei den bürgerlichen Professoren nicht der leiseste Versuch spürbar, hinter den Normen des Rechts und ihrer Anwendung Interessen zu suchen. Die meisten Klausuren waren zeitlos angesiedelt und sollten eigentlich nur die Fähigkeiten prüfen, juristisch zu beliebigen Fragen zu argumentieren und dabei die Rechtsprechung zu beherrschen. Diese Rechtsprechung war damals überwiegend noch die des inzwischen dahingegangenen Reichsgerichts.“²² Gleichwohl haben die tief greifenden gesellschaftlichen Veränderungen in der SBZ und die politischen Auseinandersetzungen darüber die Fakultät erreicht. Dies geschah zum einen über die von der deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung (DZVV) betriebene Personalpolitik zur Ergänzung des Lehrkörpers der Fakultät, zum anderen in den vornehmlich studentischen Auseinandersetzungen um die Durchsetzung des hegemonialen Machtanspruches der SED in der Universität, an dem die Studenten der juristischen Fakultät auf beiden Seiten maßgeblich beteiligt waren.

Als erster „marxistischer Lehrer“²³ kam *Peter Alfons Steiniger*, rassistisch und politisch verfolgt im 3. Reich, seit 1945 KPD und seit 1946 SED-Mitglied, im WS 1946/47 an die Fakultät.²⁴ Er wurde bereits 1948 ordentlicher Professor für Völkerrecht und nahm an der Ausarbeitung der ersten DDR-Verfassung im Rahmen der von der SED initiierten Volkskongressbewegung teil. 1947 kam als Gastprofessor *Arthur Baumgarten*²⁵ nach Berlin. Er hatte 1909 als *v. Liszt* – Schüler in Berlin promoviert, war in der NS-Zeit aus politischen Gründen in die Schweiz emigriert und dort 1944 Mitbegründer der Partei der Arbeit.²⁶ Von 1948 an wirkten aber auch bereits *Paul Steinhoff* und *Hans Nathan* an der Fakultät als Lehrbeauftragte²⁷, die zu dieser Zeit noch hauptamtlich in den Zentralverwaltungen der SBZ tätig waren.

²² Uwe-Jens Heuer, *Im Streit, Die zwei deutschen Staaten*, Baden-Baden 2002, S. 24.

²³ So in der DDR-Darstellung von I. Graubner, aaO., S. 55, apostrophiert.

²⁴ Peter Alfons Steiniger wurde am 04.12.1904 geboren und starb am 27.05.1980.

²⁵ Arthur Baumgarten wurde am 31.03.1884 geboren und starb am 27.11.1966. 1909 hat er promoviert und wurde im selben Jahr bereits außerordentlicher Professor.

²⁶ H. *Klenner* beschrieb noch 1984 Baumgarten als den einflussreichsten Rechtsphilosoph in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Vgl. *Hermann Klenner, Arthur Baumgarten und die deutsche Rechtsphilosophie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, Staat und Recht*, 1984, S. 202.

²⁷ Paul Steinhoff machte zunächst politische Karriere als Ministerpräsident von Brandenburg und von 1949 bis 1952 als DDR-Innenminister. Ab 1953 lehrte er Verwaltungsrecht an der Humboldt-Universität. Hans Nathan, ein „Kommunist und rassistisch Verfolgter“, war zunächst nur Lehrbeauftragter für Zivil- und Prozessrecht und Familienrecht, weil er gleichzeitig noch leitender Mitarbeiter im Ministerium der Justiz war.

Am 24.01.1946 wurden die ersten 294 Studenten immatrikuliert, zu denen zu Beginn des WS 1946/47 nochmals weitere 70 hinzukamen.²⁸

In Berlin galt durch Order der Alliierten Kommandantur vom 31.05.1947 die Berliner Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Referendare und Gerichtsassessoren.²⁹ Die Studieninhalte orientierten sich an den Studienplänen aus der Weimarer Zeit. Für die Studienbewerber der ersten Zeit galten die sehr strengen Zulassungsbedingungen, die die Zentralverwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone bereits im September und Dezember 1945 erlassen hatte³⁰: Von vornherein von der Zulassung ausgeschlossen waren ehemalige Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen sowie frühere aktive Offiziere. Bevorzugt wurden Personen, die in der NS-Zeit Widerstand geleistet hatten oder als "Opfer des Faschismus" anerkannt waren. Das System der Zulassung änderte sich jedoch als diese Aufgabe von der Universität weg auf Kommissionen übertragen wurde. Zugleich wurde in der Zulassungspraxis begonnen, SED-Mitglieder und Arbeiter- und Bauernkinder zu bevorzugen.³¹

Nach Schätzungen waren im Jahr 1948 80 Prozent der immatrikulierten Studenten Mitglieder einer NS-Organisation gewesen und nach der Rechtslage in der SBZ nur mit Ausnahmegewilligung in der Justiz überhaupt verwendbar.³² Von den Studienanfängern des Jahres 1946 an der Fakultät waren 4,9% Kommunisten und 5,3% Sozialdemokraten.³³ Die Hochschulgruppen der CDU und der LDP hatten mehr Anhänger.³⁴ Die Studenten der juristischen Fakultät waren tendenziell antifaschistisch aber nicht kommunistisch eingestellt, vielmehr politisch plural zusammengesetzt. *Ernst Benda*, der spätere Bundesverfassungsgerichtspräsident, 1948 Jurastudent im 4. Semester und Vorsitzender der CDU-Hochschulgruppe der Studenten beschrieb die Stimmung unter den Studenten so: „Es hat niemals eine Zeit gegeben, in der so intensiv über die Notwendigkeit diskutiert wurde, die Welt und vor allem das eigene Land zu verändern. Wir meinten, in einer Stunde Null zu leben. Sie schien die Chance zu einem völligen Neuanfang zu eröffnen. Das Fehlen aller materiellen Voraussetzungen ermöglichte jede Utopie, die sich nicht der Frage stellen

²⁸ Nach I. Graubner, aaO, S. 53f. Die Zahl der Immatrikulierten stieg über die Jahre kontinuierlich an, im Wintersemester 1948/49 gab es bereits 656 eingeschriebene Studenten. Danach ist die Zahl wieder gesunken, auf 353 Immatrikulierte im WS 1950/51.

²⁹ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Referendare und Gerichtsassessoren, VOBl. für Groß-Berlin 1947, S. 185 ff.

³⁰ SMAD-Befehl Nr. 49 vom 04.09.1945, sowie SMAD-Befehl Nr. 204 vom 23.08.1947; außerdem Rundschreiben der Zentralverwaltung vom 08.12.1945.

³¹ Nach Malgorzata Liwinska, Die juristische Ausbildung in der DDR, Berlin, 1997, S. 64, danach stieg der Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder innerhalb eines Jahres von 5 auf über 30 Prozent.

³² Andrea Feht, Die Volksrichter, in Hubert Rottleuthner, Steuerung der Justiz in der DDR, Einflussnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 351, 377.

³³ I. Graubner, aaO., S. 57.

³⁴ Dies ergibt sich zum Beispiel aus dem Ergebnis für die Wahl des Studentenrates im Dezember 1947 als von den 30 zu vergebenden Sitzen nur drei an die SED gingen. Vgl. James F. Tent, Freie Universität Berlin 1948-88. Eine deutsche Hochschule im Zeitgeschehen, Berlin 1988, S. 90f.

musste, was denn in der Realität auch machbar war. Auch die Begegnung mit den Lehren von Karl Marx wurde von der Mehrzahl der nichtkommunistischen Studenten als ein anregender Anstoß begrüßt, sich das eigene Weltbild zu schaffen. Viele meinten, Karl Marx habe die Welt ganz gut interpretiert, doch komme es vor allem darauf an, sie zu verändern.³⁵

Bereits ab 1946 versuchte die KPD die Parteiarbeit an der Universität zu verstärken, auch an der Fakultät wurde eine KPD-Fakultätsgruppe gebildet, die nach dem Einigungsparteitag 1946 in eine SED-Parteigruppe umgewandelt wurde und an deren Bildung die beide späteren Professoren *Bernhard Graefrath* und *Erich Buchholz* beteiligt waren. Ihr erster Vorsitzender war der von den Nazis verfolgte *Friedrich Wolff*, der später in der DDR als Rechtsanwalt eine große Publizität entfaltete³⁶ und nach der Verwandlung der SED in eine Partei neuen Typs nach dem Vorbild der KPdSU den dann einsetzen Parteisäuberungen selbst zum Opfer fiel und sich 1948 einem Parteiausschlussverfahren stellen musste.³⁷

Die gesellschaftlich Aktiven sammelten sich auf Universitätsebene in der Studentenvertretung, der Studentischen Arbeitsgemeinschaft, deren Vorsitzender *Georg Wrazidlo*, ein im Dritten Reich wegen Propaganda gegen die nationalsozialistische Politik³⁸ Verfolgter war. Die Studentische Arbeitsgemeinschaft hatte ca. 850 Mitglieder, von denen 80 Prozent keine Kommunisten waren.³⁹ Ein weiteres Zentrum studentischer politischer Aktivitäten entwickelte sich mit der von *Otto H. Hess* und *Joachim Schwarz*⁴⁰ herausgegebenen Studentenzeitschrift "Colloquium", deren erste Nummer im Mai 1947 unter amerikanischer Lizenz erschien.

Die Versuche, die Studentenschaft unter die Hegemonie der SED zu bringen, stießen dabei auf deren zunehmenden Protest. Ob es im Kern bei den studentischen Protesten darum ging, keine zweite deutsche Diktatur zu dulden oder ob der studentische Protest Teil des einsetzenden Kalten Krieges war, der im Ergebnis zur Spaltung Berlins führte, kann hier dahingestellt bleiben. Spätestens mit der Berlinblockade im Sommer 1948 und der Teilung Deutschlands wurde der Konflikt für alle Universitätsangehörigen unausweichlich.

Die Auseinandersetzung mit den Studenten begann im Frühjahr 1946 als eine Gruppe von 30 Studenten in einem Schreiben an den Rektor gegen das Hissen von Fahnen der KPD und einem Transparent mit dem Symbol der SED protestierte: "Die Universität dient der Wissenschaft und Bildung und ist keine Parteiinstitution." Die Zentralverwaltung reagierte, der Rektor möge die geeigneten Maßnahmen treffen, um "die Universität von störenden

³⁵ Benda, Es kommt darauf an, eine Partei nicht zu wählen, FAZ v. 01.02.1996.

³⁶ Friedrich Wolff wurde am 30.07.1922 geboren, promovierte 1983 und wurde vor allem durch die Fernsehsendung „Alles was Recht ist“ sowie durch Strafverteidigungen in großen Prozessen bekannt.

³⁷ Siegwald Lönnendonker, Freie Universität Berlin. Gründung einer politischen Universität, Berlin 1988, S. 212.

³⁸ James F. Tent, aaO, S. 42.

³⁹ Siegwald Lönnendonker, aaO, S. 192; James F. Tent, aaO, S. 47.

⁴⁰ Joachim Schwarz wurde am 26.11.1925 geboren.

Kräften rein(zu)halten"⁴¹. Die Unterzeichner des Schreibens wurden in die Zentralverwaltung geladen und dort befragt und verwarnt.⁴² Eine weitere Folge war die Absetzung des Vorsitzenden der Studentischen Arbeitsgemeinschaft, *Georg Wrazidlo*, der CDU-Mitglied war, durch die Zentralverwaltung für Volksbildung und seine provisorische Ersetzung durch den der SED angehörenden Jurastudenten *Friedrich Wolff*. Erst im Herbst fand dann eine Wahl statt, bei der *Otto H. Hess* (SPD) siegte. Im März 1947 wurden die drei Studenten *Georg Wrazidlo*, die Studentin *Gerda Rösch* und *Manfred Klein*⁴³ - Mitglied des Studentenrates und Angehöriger der CDU-Hochschulgruppe - sowie drei weitere Studenten von sowjetischen Stellen verhaftet. Sie wurden von sowjetischen Gerichten in geheimer Sitzung zu Gefängnisstrafen von 10 bis 35 Jahren wegen "faschistischer Geheimbetätigung" verurteilt.

Mit den Verhaftungen zeigte die sowjetische Seite unterstützt von der SED, dass sie entschlossen war, ihr Regime auch an der Universität durchzusetzen. Dennoch erlitten die SED-Bewerber bei den Studentenratswahlen im Februar 1947 eine Niederlage: von 28 Mitgliedern des Studentenrates gingen nur drei Sitze an Vertreter der SED. Als im Dezember 1947 wiederum Studentenratswahlen stattfanden, errang die SED wiederum nur drei von 30 Sitzen, die SPD zwei, die CDU drei und die LDP einen; alle anderen waren parteipolitisch ungebunden, aber sie sympathisierten ganz überwiegend nicht mit den neuen Machthabern, sondern mit deren Opposition.

Am 16.04.1948 teilte Rektor *Dersch* den Studenten *Otto Hess* und *Joachim Schwarz* als den Herausgebern des "Colloquiums" und *Otto Stolz* als dessen Kommentator mit, dass die Zentralverwaltung für Volksbildung "ihr Einverständnis mit Ihrer Zulassung zum Studium an der Universität Berlin im Hinblick auf die in Ihrer publizistischen Tätigkeit liegende Verletzung von Anstand und Würde eines Studierenden hiermit widerrufe". Als Jurist war *Günter Brandt* an der Relegation der drei Studenten als Mitglied im Disziplinarausschuss beteiligt.⁴⁴ Der Studentenrat stimmte wenige Tage später mit 18 zu drei Stimmen einer von *Ernst Benda* eingebrachten Entschließung zu, mit der die willkürlichen Entlassungen verurteilt wurden und die Zentralverwaltung aufgefordert wurde, ihre Entscheidung rückgängig zu machen. Mit 19 gegen 2 Stimmen wurde beschlossen, die Zentralverwaltung von der Absicht zu unterrichten, die Studentenschaft zum Streik aufzurufen, falls die Forderungen nicht umgehend erfüllt

⁴¹ Daraufhin widerruft Rektor Hermann Dersch die Zulassung zum Studium von drei Studenten, vgl. James F. Tent, aaO, S. 96.

⁴² James F. Tent, aaO, S. 46.

⁴³ Manfred Klein wurde am 20.07.1925 geboren, studierte zunächst Germanistik, später Rechtswissenschaft. Am 13.03.1947 wurde Klein in Berlin vom NKWD verhaftet, am 13.12.1948 wegen angeblicher Spionage zu 25 Jahren Zwangsarbeitslager verurteilt. Er wurde am 19.10.1956 entlassen. Später wurde Klein Leiter der Bundeszentrale für politische Bildung. Er starb am 15.01.1981.

⁴⁴ Diese Beteiligung Brandts führte 1951 zu der „Affäre Brandt“ an der FU, in der sich die Studenten gegen die Berufung von Brandt als Professor an die FU wandten.

würden⁴⁵. *Peter-Alfons Steininger* versuchte daraufhin, in einer Versammlung der SED Studenten zu erklären, "dass es sich nicht nur um die Relegation von drei Studenten handelt, sondern darum, dass bestimmte Kräfte heute im Kampf um Berlin versuchen, die Studenten wie Figuren in einem Schachspiel vorzuschieben."⁴⁶

Die nachfolgenden Ereignisse führten zur Gründung der Freien Universität in den Westsektoren Berlins. Diejenigen Studenten, die die Auseinandersetzung gegen die Vereinahmung der Universität durch die SED anführten, waren auch die Initiatoren der Gegengründung. Für die juristische Fakultät der Humboldt-Universität war dies das Ende ihrer Pluralität. Zunächst setzten die überwiegend nichtkommunistischen Studenten ihr Studium zum Teil an der FU fort, kurze Zeit später verließen auch die bürgerlich, liberalen Hochschullehrer die Fakultät. Fort an wurde die juristische Lehre und Forschung an der Fakultät im kalten Krieg auf der kommunistischen Seite betrieben.

1949 bis 1961- Gehen oder Bleiben, obwohl die Revolution ihre Kinder frisst?

Nach dem Auszug eines Teils der Studenten an die FU⁴⁷ zum WS 1948/49 und dem Weggang der Ordinarien, mit denen die Fakultät 1946 neu begonnen hatte,⁴⁸ veränderte sich die Fakultät an der Humboldt-Universität sehr schnell, sie wurde Teil des mit der DDR-Gründung in der SBZ errichteten politisch administrativen Herrschaftssystems. Schon mit Gründung der DDR wurde ihr politisches System parteioffiziell als eine Form der Diktatur des Proletariats angesehen, in der der Staat und sein Recht nach dem Bilde der KPdSU und ihres Führers Josef Stalin als ihre Instrumente zu entwickeln seien. Die Auswirkungen, die dies auf das gesamte geistige Leben in der DDR hatte, waren für die Rechtswissenschaft besonders gravierend, wenngleich auch für die einzelnen Rechtszweige unterschiedlich. Bei der in den 50er Jahren in der gesamten Rechtswissenschaft der DDR durchgesetzten Stalinisierung war die Berliner Fakultät nicht nur Erfüllungsgehilfe der SED, sondern zugleich auch das Ziel von Repressionen.

In der Justizpraxis wurden in den Jahren 1948/49 - unter dem Einfluss der sowjetischen Strafrechtstheorie und deren These vom politischen Strafrecht als Instrument im sich verschärfenden Klassenkampf - Musterprozesse mit unangemessenen Strafen gegen tatsächliche oder vermeintliche oppositionelle Kräfte durchgeführt. Diese fanden in der Regelung der Strafbarkeit der Boykotthetze in Artikel 6 der Verfassung vom 07.10.1949 bis

⁴⁵ James F. Tent, aaO. S. 98; Siegwald Lönnendonker, aaO., S. 236.

⁴⁶ Neues Deutschland v. 23.04.1948, S.1.

⁴⁷ Nach offiziellen Angaben der FU waren es 29,4 % der Studenten. Vgl. Siegwald Lönnendonker, aaO, S. 335. Damit sank auch die Zahl der Immatrikulierten an der Berliner Universität vom WS 1948/49 zum SS 1949 von 656 auf 539 Studenten ab.

⁴⁸ Hinzu kamen Wilhelm Wengler als Lehrbeauftragter für Völkerrecht und Brandt, die direkt zur FU wechselten (Siegward Lönnendonker, aaO, S. 308).

zum 01.12.1958 ihre rechtsstaatwidrige Grundlage.⁴⁹ Zudem hatte sich die SED schon 1948 gegen die verwaltungsrechtliche Kontrolle des Staatsapparates entschieden. Mit der ersten DDR Verfassung von 1949 waren das sogenannte Prinzip der Gewalteneinheit eingeführt und die Gewaltenteilung abgeschafft worden, um die Herrschaft der bürokratischen Apparate von Staat und SED abzusichern.⁵⁰ Zudem wurden die vorangehenden Änderungen der Eigentumsstruktur verfassungsrechtlich sanktioniert.⁵¹

Mit der vorläufigen Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen in der SBZ (VAO)⁵² vom 23.05.1949 verlor die Humboldt-Universität ihren Körperschaftsstatus und wurde offiziell als „höchste staatliche Lehranstalt“ der zentralen Verwaltung für Volksbildung unterstellt. Nach dieser Arbeitsordnung war die Fakultät für ihr Unterrichts- und Forschungsgebiet sowie für die allgemeine geistige Entwicklung und Erziehung der Studenten verantwortlich.⁵³ Ihre Dekane wurden für zwei Jahre gewählt und benötigten die Bestätigung durch die Deutsche Verwaltung für Volksbildung und das Volksbildungsministerium des Landes.⁵⁴ Sie sollten die Sitzungen der Weiteren und Engeren Fakultät einberufen. Nach dem Weggang von *Dersch* 1950 übernahm *Walter Neye*⁵⁵ das Dekanat, bis er 1952 Rektor wurde. Danach war von 1952 bis 1954 *Peter-Alfons-Steiniger* Dekan und *Lola Zahn*⁵⁶ Prodekanin. Geprägt aber hat diese Fakultätsperiode *Hans Nathan*⁵⁷, Dekan von 1955 bis 1962. In einem jüdisch-bürgerlichen Elternhaus aufgewachsen, arbeitete er nach Studium und Promotion bis 1933 als Anwalt in der Kanzlei seines Vaters. Um der Verfolgung durch die Nazis zu entgehen, emigrierte er 1933 nach Prag und floh 1939 über Polen und Schweden nach England. Als er im Spätsommer 1949 nach Deutschland zurückkehrte, wurde er rasch als Vortragender Rat der Deutschen Justizverwaltung eingestellt. Bereits im WS 1948/49 erhielt *Nathan* einen Lehrauftrag zu Übungen in Zivilprozess an der Berliner Universität, zuvor war er Abteilungsleiter für Gesetzgebung im Justizministerium geworden. Nach einer Parteiüberprüfung wurde er 1952 als Abteilungsleiter ab- und als Chefredakteur der „Neuen Justiz“ eingestellt. Seine zweite Karriere in der DDR begann im Herbst 1952 an der Humboldt-Universität, wo er mit einer

⁴⁹ Siehe hierzu Siegfried Mampel, Die Verfassung der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Text und Kommentar, 2. Auflage, Frankfurt am Main/ Berlin, 1966, S. 82f.

⁵⁰ vgl. Art. 50 der DDR-Verfassung von 1949.

⁵¹ vgl. Art. 21ff der DDR-Verfassung von 1949.

⁵² Diese wird abgedruckt in Siegfried Baske/ Martha Engelbert, Dokumente zur Bildungspolitik in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin, 1966, Dokument Nr. 16, S. 39ff.

⁵³ Siegfried Baske/ Martha Engelbert, aaO., § 14, S. 42.

⁵⁴ Siegfried Baske/ Martha Engelbert, aaO., § 17, S. 42.

⁵⁵ Walter Neye wurde am 24.07.1901 geboren und promovierte 1924 in Breslau.

⁵⁶ Lola Zahn wurde am 9. August 1910 geboren. Sie promovierte 1937 im Exil in Paris. Zahn starb am 17. Februar 1998.

⁵⁷ Zum Leben von Hans Nathan vgl. Joachim Göring, Hans Nathan und die Entwicklung des Rechts und der Rechtswissenschaft in der DDR, in: Hans Nathan zum 85. Geburtstag eines vielseitig wirkenden sozialistischen Juristen, Berichte der Humboldt-Universität, Berlin 1986; Marcus Mollnau, Hans Nathan – Ein Jurist von Geltung, NJ 2000, S. 626.

Professur beauftragt wurde.

In dieser Zeit veränderten sich Inhalt und Form der juristischen Ausbildung, die Fakultätsstruktur und die politische und soziale Zusammensetzung der Fakultätsmitglieder gravierend. Am Anfang dieser Entwicklung stand eine tiefe Krise der Fakultät, die ihre Ursachen zum einen in den vielen vakanten Hochschullehrerstellen hatte, für die es keinen ausgebildeten Nachwuchs gab, zum anderen in der Volksrichterausbildung, durch die die universitäre Juristenausbildung überhaupt in Frage gestellt wurde.

1949 war die Universitätsausbildung zugunsten der Volksrichterausbildung völlig in den Hintergrund getreten.⁵⁸ *Hilde Benjamin* als Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR bestand nun darauf, dass auch die universitäre Juristenausbildung nach den Prinzipien der Volksrichterausbildung verändert werde. „Die Neugestaltung des juristischen Studiums, die gerade zur Zeit Gegenstand gemeinsamer Arbeit zwischen der deutschen Verwaltung für Volksbildung und der deutschen Justizverwaltung ist, wird nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, und damit wird dann erreicht werden, dass die von beiden Ausbildungswegen kommenden Juristen sich auch in ihrer Einstellung zu den entscheidenden Fragen des Rechts wesentlich nähern werden.“⁵⁹ Die Justizverwaltung hatte 1949 die Absolventen der Juristischen Fakultät überprüft und von ihnen nur 45 Prozent für die Übernahme in den Justizvorbereitungsdienst für geeignet gehalten. 40 Prozent der Überprüften wurden als geeignet angesehen, auch wenn sie der „antifaschistisch-demokratischen Ordnung innerlich gleichgültig“ gegenüberstanden. Nur 15 Prozent wurden als politisch aktive Menschen bezeichnet.⁶⁰

Bereits der zum 22.08.1949 vorläufig eingeführte Studienplan brach mit der traditionellen Juristenausbildung,⁶¹ führte ein Studium ein, das mit einem breiten gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildungsteil begann, der nach dem dritten Semester mit einer Zwischenprüfung endete und erst danach in den fachlichen Teil überging. In diesem Studienplan war erstmals eine Fächerstruktur nach sowjetischem Muster vorgesehen. Mit der 1951 eingeleiteten 2. Hochschulreform wurde ein 4-jähriges Studium beschlossen, die Einteilung des Studiums in Semester aufgehoben und ein zehnmonatiges Studienjahr eingeführt. Das Referendariat wurde fortan als Berufspraktikum in das Studium integriert.⁶² Die traditionelle Trennung von Theorie und Praxis wurde als unwissenschaftlich angesehen. Die Praktika wurden an die jeweils fachlich passenden Stellen des Studiums eingefügt. Das

⁵⁸ Vgl. dazu Malgorzata Liwinska, *Die juristische Ausbildung in der DDR – zwischen Parteilichkeit und Fachlichkeit*, Berlin 1997, zugleich Dissertation Freie Universität Berlin 1997, S. 3-59; Hans-Peter Haferkamp, Torsten Rutke, *Richterausbildung in der DDR*, in: *Forum Historiae iuris (shi)* http://www.rewi.hu-berlin.de-shi_97_10-hasrkt_t.htm, S. 27-29; *Hilde Benjamin, Die Volksrichter in der Sowjetzone*, NJ 1947, S. 15.

⁵⁹ *Hilde Benjamin, Zur Herausbildung des neuen Richters*, NJ 1949, S. 132.

⁶⁰ Vgl. dazu Malgorzata Liwinska, aaO, S. 68.

⁶¹ Studienplanquelle, u. Plan von 1950, Vgl. zur damaligen Sicht, Bernhard Graefrath, *Das juristische Studium nach dem neuen Studienplan*, NJ 1951, S. 291 ff.

⁶² Malgorzata Liwinska, aaO, S. 81.

verkürzte Referendariat, welches sich an das Studium angeschlossen hatte, wurde bald darauf ganz abgeschafft. Der gesellschaftswissenschaftliche Teil des Studiums umfasste 34% der gesamten Vorlesungszeit. Die Ausbildung wurde durch die Einführung sogenannter Seminargruppen deutlich verschult. Bei den Seminargruppen handelte es sich um eine Einteilung der Studenten in feststehende Verbände, in denen sie gemeinsam den Vorlesungs- und Selbststudiumsstoff unter Leitung eines Hochschullehrers oder wissenschaftlichen Mitarbeiters wie im Schulklassenverband durcharbeiteten. Diese studentischen Verbände wurden mehr und mehr auch zu politischen Organisationseinheiten. Zunächst bildeten Mitglieder einer Seminargruppe auch eine FDJ-Gruppe, später auch eine Parteigruppe der SED. Bereits zum Sommersemester 1951 waren von 350 Studenten 195 Mitglieder der SED⁶³ und auch ihre soziale Herkunft hatte sich deutlich verändert.

Zwar waren bereits 1946 die ersten Absolventen der Vorstudienanstalt in die Fakultät übernommen worden, nach denen der Rektor ausdrücklich ihre Prüfungsbefreiung an den Fakultäten angekündigt hatte; aber erst als die Vorstudienanstalten 1949 in die sog. Arbeiter- und Bauernfakultäten umgewandelt worden waren, gelang es, den geforderten Bedarf an Bewerbern aus der Arbeiter- und Bauernschaft annähernd zu decken.

Parallel zur Neuordnung des juristischen Studiums wurde mit Schreiben vom 02.08.1951 durch den neu eingerichteten Staatssekretär für das Hochschulwesen, Prof. Dr. *Gerhard Harig* eine neue Struktur angewiesen.⁶⁴ Danach wurden das Dekanat und 7 Institute gebildet: das Institut für Staats und Rechtstheorie (geleitet von *Steiniger* und *Baumgarten*), das Institut für Verwaltungsrecht (kommissarisch geleitet von Dr. *Kröger*⁶⁵), das Institut für Zivilrecht, geleitet von *Neye*⁶⁶, das Institut für Völkerrecht (für das vorbereitende Arbeiten von

⁶³ Ingrid Graubner, aaO, S. 64.

⁶⁴ Schreiben von Prof. Harig vom 02.08.1951 zur Neuorganisation der jur. Fakultät der HU
Im Zuge der Neuordnung des juristischen Studiums wurde zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Fakultät der HU in Lehre und Forschung folgendes angeordnet: Alle Institute und Seminare sind mit sofortiger Wirkung aufgelöst. An ihre Stelle tritt folgende Struktur der Fakultät:

1. Dekanat
2. Institut für Staats und Rechtstheorie, Leiter Steiniger und Baumgarten
3. Institut für Verwaltungsrecht, kommissarisch Dr. Kröger
4. Institut für Zivilrecht, Leiter Neye
5. Institut für Strafrecht
6. Institut für Kriminalistik, vorbereitende Arbeiten Kanger
 - a) Abteilung für krim. und forens. Psychologie
 - b) Abt. für wiss. Gerichtsexpertise
7. Institut für Arbeitsrecht
8. Institut für Völkerrecht, vorbereitende Arbeiten Steiniger

Bis zur Ernennung von Leitern der Institute für Strafrecht und Arbeitsrecht führt der Dekan die Geschäfte dieser Institute. Die bisherigen Bibliotheken und Institute des juristischen Seminars werden zu einer Fakultätsbibliothek zusammengefasst.

In den Instituten werden künftig nur noch Handbibliotheken gehalten.

Bis zur Neuregelung des Stellenplanes und der Haushaltsmittel der Fakultät verteilt der Dekan die vorhandenen Stellen und Mittel entsprechend den Beschlüssen der Fakultät zweckmäßig an die einzelnen Institute.

⁶⁵ Krüger, Herbert; 21.10.1915, kommissarischer Direktor 51-53; Direktor 53-57.

⁶⁶ Neye, Walter; 24.7.1901-1989, Promotion 1924, Prof. 20.10.1948, Dekan 50-52, Rektor 52-57,

Steiniger geleistet werden sollten) und das Institut für Kriminalistik (für das vorbereitende Arbeiten *Kanger*⁶⁷ leisten sollte). Die zu bildenden Institute für Strafrecht und Arbeitsrecht sollten bis zur Ernennung von Leitern vom Dekan geführt werden.

Wegen des Lehrkräftemangels mussten die Vorlesungen alsbald unter Beteiligung des wissenschaftlichen Nachwuchses durchgeführt werden. Dafür wurde auf theoretisch befähigte und politisch unbelastete junge Juristen, die gerade ihr Studium abgeschlossen hatten, zurückgegriffen. Sie wurden in Aspiranturen und Intensivkursen auf eine akademische Laufbahn vorbereitet. Einer dieser Kurse, in denen die kommenden Professoren ausgebildet wurden, fand im Jahre 1951 an der Deutschen Verwaltungsakademie in Forst-Zinna statt. Von der Berliner Fakultät nahmen daran *Hermann Klenner*⁶⁸, *R. Schneider*⁶⁹, *H. Kleine*⁷⁰ und *Bernd Graefrath*⁷¹ teil. Unter Anleitung von älteren Praktikern und Theoretikern wurden während des Lehrganges Vorlesungen kollektiv ausgearbeitet.⁷² Von diesem Lehrgang ging eine spürbare Stalinisierung aus, was ein Zusammenstoß zwischen den Lehrgangsteilnehmern mit *Karl Polak*, der den Lehrgang leitete, verdeutlicht.⁷³ *Karl Polak*, Jahrgang 1905, hatte in Frankfurt, Heidelberg und München Rechtswissenschaften studiert und 1933 in Freiburg promoviert. Als Jude durfte er das Referendariat im Nationalsozialismus nicht mehr absolvieren und emigrierte in die Sowjetunion und wurde dort von den Lehren und dem Wirken Wyschinskis geprägt. 1946 kehrte er nach Deutschland zurück und war von 1946 bis 1949 Leiter der Abteilung Justizfragen beim Parteivorstand der SED. Er arbeitete am Entwurf der DDR Verfassung mit. Als er 1949 Professor an der Universität Leipzig wurde, war er bereits der verlängerte Arm *Walter Ulbrichts* in der Rechtswissenschaft. Von den Lehrgangsteilnehmern wurde *Karl Polak* nicht nur fachliche Oberflächlichkeit und mangelnde wissenschaftliche Kompetenz vorgeworfen, sondern auch ungenügende ideologische Treue zu Stalin. Da dieser Vorstoß der Lehrgangsteilnehmer *Hermann Klenner* angelastet wurde, wird darin eine der Ursachen für die tief greifende Störung des persönlichen Verhältnisses zwischen *Karl Polak* und *Hermann Klenner* gesehen⁷⁴, die kurze Zeit später nicht nur für *Klenner*, sondern auch für die Fakultät Folgen haben sollte.

Emeritierung 1.9.1966.

⁶⁷ Kanger, Artur; 17.4.1875, Dir. 1.1.1952, Prof. 1.10.1952, Emeritierung 1.1.1955.

⁶⁸ Klenner, Hermann; 5.1.1926, Promotion 28.11.1952, Prof. 1.6.1956-58, Habilitation 9.4.1965.

⁶⁹ Schneider, Rudolf; 27.4.1921, komm. Dir. 51-56, Promotion 30.6.1953, Dir. 56-61.

⁷⁰ Kleine, Hans; 18.11.1918, Dir. 58-60.

⁷¹ Graefrath, Bernd; 12.2.1928-3.1.2006, Studium an der HU 46-49, Promotion 8.10.1951, Habilitation 10.5.1963, Prof. 1.9.1963, Dir. 73-1.12.1982.

⁷² Vgl. B. Graefrath, Erfahrungen einer wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, NJ 1951, S. 550)

⁷³ Wie sich die kritischen Vorgänge um die Person Polaks während des Lehrgangs in Forst-Zinna abspielten und welche Vorwürfe erhoben wurden, ist in einem zum Nachlass Ulbrichts gehörenden Konvolut belegt (SAPMO BArch NL 182/1124).

⁷⁴ Vgl. R. Dreier, J. Eckert, K. A. Mollnau, H. Rottleuthner, Rechtswissenschaft in der DDR 1949 – 1971, Baden Baden, 1996, S. 38 mit weiteren Erklärungen aaO in der Fn 11 auf der genannten Seite.

Die Neubesetzungen im Lehrkörper vollzogen sich sehr schnell. Bereits im Wintersemester 1951/52 wurden *Hans Kleine* im Zivilrecht, *Hermann Klenner* in der Theorie des Staates und des Rechts und *Rudolf Schneider* im Arbeitsrecht mit der Wahrnehmung einer Dozentur beauftragt. *Rudolf Schneider* leitete ab dem Sommersemester 1952 kommissarisch das arbeitsrechtsrechtliche Institut als Direktor. *Bernhard Graefrath*⁷⁵ ging nach dem Lehrgang erst in das Staatssekretariat für das Hochschulwesen, wurde aber danach, 1955 Dozent für Völkerrecht. Im Wintersemester 1952/53 wurde *Johannes Gerats*⁷⁶ Direktor des Instituts für Strafrecht.

Der Aufstieg junger Kader hielt auch nach dem 17. Juni 1953 an. *Walter Ulbricht* gelang es mit der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953, seine Macht im Partei- und Staatsapparat auszudehnen. Dabei war die Durchsetzung stalinistischer Gedankengüter in der Rechtswissenschaft eines seiner wirksamsten Mittel zur Stabilisierung und Erweiterung seiner persönlichen Macht. Von Anfang an wurde er dabei von *Karl Polak* und *Klaus Sorgenicht* unterstützt. *Karl Polak* war von 1954-1960 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Staatliche Verwaltung des ZK der SED. *Klaus Sorgenicht* leitete von 1954 bis 1989 die ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen. Auch die von *W. Ulbricht* betriebene Absetzung und Verhaftung des Justizministers *Max Fechner* und die Ernennung *Hilde Benjamins* zu seiner Nachfolgerin hatten nachhaltige Konsequenzen für die Rechtswissenschaft.⁷⁷ *Hilde Benjamin* hatte bereits im WS 1950/51 damals noch Vizepräsidentin des Obersten Gerichts als Lehrbeauftragte an der Fakultät gewirkt. Durch die Berufung *Hilde Benjamins* zur Justizministerin gewann sie für lange Zeit einen Einfluss auf die Rechtswissenschaft, der dem von *Polak* vergleichbar war. Während sich *Polak* dem juristischen Grundlagendenken annahm, kümmerte sich *Hilde Benjamin* vor allem um die Straf- und Familienrechtslehre. Mit dem politischen Strafprozess gegen *Fechner* wurde eine ideologische Offensive gegen „Sozialdemokratismus“ und den „Rechtsformalismus“ eröffnet, die eine Verschärfung des stalinistischen Kurses in der Rechtswissenschaft zur Folge hatte. Die Wyschinski-Rezeption in der DDR erlebte mit dem Erscheinen der rechtstheoretischen Abhandlung in deutscher Übersetzung ihren Höhepunkt.⁷⁸ 1954 erschien auf dieser Linie *Herman Klenners* Schrift

⁷⁵ Geb. am 12.02.1928, studierte von 1946-49 an der Humboldt-Universität und promovierte 1951. Ab 1955 war er Dozent für Völkerrecht, nach seiner Habilitation 1963 Professor.

⁷⁶ Johannes Gerats, 1.2.1915, 5.3.1952 Promotion, 1.12.1952 Professor und Direktor des Institut für Strafrecht, 3.7.1957 Prodekan.

⁷⁷ R. Dreier/ J. Eckert/ K.A. Mollnau/ H. Rottleuthner (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der DDR 1949-1971. Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich, Baden-Baden, 1996, S. 41.

⁷⁸ Vgl. Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, verantwortlicher Redakteur: Rudolf Arzinger, Berlin, 1954: In diesem Band sind drei Beiträge Wyschinski übersetzt, darunter seine berühmte Rede vom 16.07.1938, in der er seine Erfahrungen in den Stalinschen Schauprozessen zu einem Begriff von Recht komprimierte und gleichzeitig Paschukanis, Stutschka u.a. als Schädlinge, Volksfeinde und Faschisten einstufte. Die Gerichtsreden von Wyschinski waren bereits 1951 in der DDR herausgekommen. Vgl. dazu die Rezension von Hilde Benjamin, in: Einheit 1952, S. 699 ff.

„Der Marxismus-Leninismus, Über das Wesen des Rechts“⁷⁹, in der er die Wyschinskische Rechtskonzeption zunächst – wenngleich nicht ausnahmslos - rezipierte, dann aber in der nicht mehr erschienen 3. Auflage von ihr abrückte.

Mit dem XX. Parteitag der KPDSU (14. – 25.02.1956), auf dem Chruschtschow in einer Geheimrede mit den Verbrechen der Stalin-Zeit abrechnete und die Beseitigung des Personenkults forderte, begann sich die Situation zu verändern. Mit dem Stalinmythos wurde auf dem Parteitag zugleich *Wyschinski* als führender Rechtsdenker im stalinistischen Lager entthront. In den folgenden Jahren kam es darüber in der SED-Führung zu Auseinandersetzungen zwischen zwei Gruppen, zum einen der *Schirdewan-Wollweber*-Gruppierung, die aus dem XX. Parteitag, aber auch dem polnischen „Frühling im Oktober“ und dem Aufstand in Ungarn 1956 für die DDR einen Bedarf nach Entstalinisierung ableitete und zum anderen der Gruppe um *Ulbricht*, die jede Fehlerdiskussion abblockte.

An der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität kursierte nach dem XX. Parteitag der KPDSU ein vom Ostbüro der SPD herausgegebenes Konzept, in dem *Wolfgang Harig* philosophisch-politische Konzepte von *Ernst Bloch* und *Georg Lukatsch* vorstellte.⁸⁰ In dieser Situation begannen die jungen Dozenten Anleihen bei jugoslawischen Staats- und Rechtstheoretikern⁸¹ sowie bei den nichtstalinistischen marxistischen Rechtstheoretikern *Stutschka* und *Paschukanis* zu machen.

Anfang Februar 1958 gelang es *W. Ulbricht*, die *Schirdewan-Wollweber*-Gruppe politisch kaltzustellen. Er ging daran, alle „revisionistischen“, auf eine Entstalinisierung der Rechtswissenschaft gerichteten Tendenzen auszuschalten. Diesem Zweck diente die von *Ulbricht* und seiner Umgebung wie ein Schauprozess inszenierte Babelsberger Konferenz vom 02./03.04.1958. Zu den auf dieser Konferenz von *Walter Ulbricht* unter konterrevolutionären Revisionismusverdacht gestellten Rechtswissenschaftler gehörten die vier führenden jungen Rechtswissenschaftler der Berliner Fakultät: *Hermann Klenner* (Leiter der Abteilung Staats- und Rechtstheorie und Geschichte der Politischen Anschauungen) *Bernd Graefrath* (später, ab 1973 Leiter der Abteilung Völkerrecht), *Jens-Uwe Heuer* (ab 1963 Leiter des Instituts für Staatsrecht) und der Zivilrechtlers *Horst Kellner*. Daneben wurden von der Fakultät vor allem der Assistent im Staatsrecht *Horst Wylezol* und der

⁷⁹ *Hermann Klenner*, *Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts*, 2. Aufl. Berlin 1955. Die 3. Aufl., in der *Klenner* von der Rechtskonzeption Wyschinskis abrückte, konnte infolge der Babelsberger Konferenz nicht mehr erscheinen. Auf sie nahm aber *Ulbricht* in seinem Referat auf der Babelsberger Konferenz Bezug. In einem Punkt wich *Klenners* Auffassung allerdings bereits in den ersten beiden Auflagen von jener Wyschinskis und dessen Injurien ab. Während dieser die Gesetzlichkeit auf die Einhaltung des Rechts beschränkt sehen wollte, verstand *Klenner* unter Gesetzlichkeit auch die Forderung an den Gesetzgeber, soziale Beziehungen rechtlich zu regeln.

⁸⁰ SAPMO BArch IV 2/13/475 Die Gruppe um *Wolfgang Harig* wurde verhaftet und an drei Hochschullehrern der Humboldt Universität, die sich über den Fernausleihdienst nicht gelittene Literatur beschaffen wollten, wurde ein strafrechtliches Exempel statuiert.

⁸¹ Vgl. *Edvard Kardelj*, *Die sozialistische Demokratie in der jugoslawischen Praxis*, 1956.

Assistent von *Hermann Klenner*, *Karl A. Mollnau* wegen revisionistischen Auffassungen zur Vorbereitung der Babelsberger Konferenz benannt.⁸² Ohne Namensnennung wurde Prof. *Walter Neye*, der zu dieser Zeit Rektor der Universität war, der formal-logischen und formal-juristischen Herangehensweise bezichtigt.⁸³

Bernd Graefrath hatte im Sommer 1956 an der 47. Konferenz der International Law Association in Dubrovnik teilgenommen und über diese Konferenz in „Staat und Recht“ einen – wie es später in seinem Parteiverfahren hieß – vom Objektivismus getragenen unparteilichen Bericht geschrieben.⁸⁴ Zudem wurde ihm Agitation für jugoslawische Maßnahmen, z.B. zum Absterben des Staates und zur Freiheit der Meinungsäußerung, vorgeworfen.⁸⁵ *Uwe-Jens Heuer* wurden bürgerliche Ansichten vorgehalten z.B., dass es eine freie Meinungsäußerung geben müsse, deren Grenze das Strafgesetzbuch sei, sowie Demokratisierungsabsichten im Sinne der „bürgerlichen Demokratie“.⁸⁶ *Horst Kellner* wurde wegen seines Eintretens für ein Konkursverfahrens für sozialistische Betriebe kritisiert. Damit – so wurde *H. Kellner* vorgehalten – vertrete er jugoslawische Auffassungen.⁸⁷ Anlass für die Auseinandersetzung mit *Hermann Klenner* war ein Artikel in einer Festschrift zum 40. Jahrestag der Oktoberrevolution zum Thema: „Zur Ideologischen Natur des Rechts“.⁸⁸ In ihm hatte er die von *Wyschinski* veremten sowjetischen Juristen *Stutschka* und *Paschukanis* zitiert. Am 16.02.1958 erschien im Neuen Deutschland ein ganzseitiger Artikel von *Annemarie Helmbrecht*, seit 1954 Oberassistentin am Institut für Zivilrecht der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität unter der Überschrift: „Professor *Klenner* und der Revisionismus“.⁸⁹ Am 17.02.1958, am Tag nach dem Erscheinen des Artikels, behandelte der wissenschaftliche Rat der Fakultät in einer über siebenstündigen Sitzung den Festschrift-Artikel *Hermann Klenners*. Der Strafrechtler *Johannes Gerats* erstatte Bericht. Im Protokoll wurde als Ergebnis festgehalten: „Der Rat ist der Meinung, dass der Artikel des Kollegen Professor Dr. *Klenner* objektiv feindlicher Natur ist, er ist idealistisch, unhistorisch und verlässt den Klassenstandpunkt. Der Artikel beeinträchtigt das Ansehen der Sowjetunion und

⁸² Vgl. Beitrag der Abteilung Wissenschaften des ZK der SED zur Vorbereitung des Referats von *Walter Ulbricht* auf der Babelsberger Konferenz, abgedruckt in R. Dreier, u.a. aaO, S. 161, 175 f.

⁸³ Vgl. aaO, S. 171.

⁸⁴ Vgl. dazu Abschlussbericht über die Vorgänge an der juristischen Fakultät der Berliner Humboldtuniversität (März 1958, abgedruckt in R. Dreier u.a. aaO, S. 232).

⁸⁵ Die Propagierung des von der SED als revisionistischen Weg der jugoslawischen Parteiführung angesehenen Maßnahmen soll vor allem in einem Artikel im Dezemberheft 1956 in der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Zeitschrift erfolgt sein.

⁸⁶ Abschlussbericht über die Vorgänge an der juristischen Fakultät der Berliner Humboldt Universität (März 1958, abgedruckt in R. Dreier u.a. aaO, S. 236).

⁸⁷ Vgl. dazu ausführlich: Beitrag der Abteilung Wissenschaften des ZK der SED zur Vorbereitung des Referates von *Walter Ulbricht* auf der Babelsberger Konferenz (März 1958), S. 177.

⁸⁸ *H. Klenner*, Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Festschrift zum 40. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, Berlin, 1957 S. 82 ff

⁸⁹ Neues Deutschland v. 26.02.1958; dies. „Zur ideologischen Natur des Rechts“ im Lichte des Großen Oktober, in: Staat und Recht 1958, S. 244 ff.; ebenso *W. Weichelt*, Über Mängeln das Vorwärtswisende nicht vergessen!, in: Staat und Recht 1958, S. 622 ff.

revidiert die marxistisch-leninistische Lehre in Grundfragen der Staats- und Rechtstheorie. Die Feststellung besagt nicht, dass Professor *Klenner* bewusst diese objektiv feindliche Wirkung hervorrufen wollte.“ Diesen Diskussionen im staatlichen Gremium folgten die Auseinandersetzungen in der Partei. Die Parteiversammlung dazu soll insgesamt 33 Stunden gedauert haben. *Heuer* schrieb über diese Parteiversammlung, sie sei ein Instrument „der Kritik und Selbstkritik für den überwiegenden Teil der Mitglieder der Fakultät“⁹⁰ gewesen. Niemand sei von der Kritik ausgenommen worden; alle seien aufgefordert worden, zu sich selbst Stellung zu nehmen und gleichzeitig Wissenswertes über andere mitzuteilen, sie also zu denunzieren.

*Gregor-Schirmer*⁹¹ erklärte in dieser Versammlung, dass *Klenner*, *Graefrath* und *Heuer* eine Gruppe bildeten und wies auf die Verhaftung der Gruppe *Heinrich Saar* und *Herbert Crüger*⁹² am 02.03.1958 an der Humboldt-Universität hin. Damit war die Drohung einer parteifeindlichen Gruppierung im Raum, die im Zweifel mit den Mitteln des Strafrechts geahndet wurde. *Heuer* schrieb: „Ich schäme mich noch heute, dass ich unter dem damaligen Druck im Grunde lächerlich erscheinende Informationen über *Klenner* und *Graefrath* gab.“⁹³ Die SED- Mitgliederversammlung beschloss am 31.03.1958 eine Kommission einzusetzen, die das parteischädigende Verhalten von *Graefrath*, *Klenner*, *Heuer* und *Rudolf Schneider* untersuchen sowie mit *Horst Kellner* eine Aussprache führen sollte.⁹⁴ *Rudolf Schneider* war Direktor des Institutes für Arbeitsrecht an der Humboldt-Universität und war von 1955 bis März 1957 Sekretär der SED Grundorganisation. Ihm wurde vorgeworfen, dass er als Parteisekretär bei der Auswertung des XX. Parteitages der KPDSU die Grundorganisation nicht geführt habe, sondern selbst anfällig für Auffassungen des Genossen *Graefrath* gewesen sei.⁹⁵

Auf der Babelsberger Konferenz wurden die zentralen Fragen der Rechtswissenschaft im Sinne *Ulbrichts* und seines Gefolgsmannes *Polak* entschieden. Der Vorrang der Partei und ihrer Beschlüsse gegenüber dem Recht, die Diskontinuität zu den bürgerlichen Rechtstraditionen und die vorgebliche Interessenidentität zwischen Bürger und Staat. Verbunden war dies mit einer Disziplinierung der ganzen Rechtswissenschaft der DDR durch die exemplarische Abstrafung einiger „revisionistischer“ Rechtswissenschaftler, wobei *Herrmann Klenner*, *Heinz Such* und *Karl Bönninger* namentlich von *Ulbricht* angegriffen

⁹⁰ Uwe-Jens Heuer, *Im Streit, ein Jurist in zwei deutschen Staaten*, Baden-Baden 2002.

⁹¹ aA. R. Dreier u.a. aaO., S. 272, Fn. 124.

⁹² Am 30.12.1958 wurden Saar und Crüger wegen schweren Staatsverrats zu je 8 Jahren Zuchthaus verurteilt, Urteil des Bezirksgerichts Potsdam Akt.-Z I BS 336/58, in einem Kassationsverfahren des OG der DDR wurde das Urteil am 02.05.1990 aufgehoben, Pr OSK 4/90.

⁹³ Uwe-Jens Heuer, *Im Streit, ein Jurist in zwei deutschen Staaten*, Baden-Baden 2002.

⁹⁴ R. Dreier u.a. aaO, S. 220 Fn. 106 weisen darauf hin, dass die Kommission auf Weisung der Bezirks-Partei-Kontrollkommission zustande gekommen sei.

⁹⁵ Abschlussbericht über die Vorgänge an der juristischen Fakultät der Berliner Humboldt-Universität (März 1958, abgedruckt in R. Dreier u.a. aaO, S. 238).

wurden.⁹⁶

Im Abschlussbericht der Kommission der Fakultät wurde das Verhalten von *Klenner*, *Graefrath* und *Heuer* dahingehend beurteilt, dass es zur Bildung einer fraktionellen parteifeindlichen Gruppierung führen könne. Besonders *Graefrath* und *Klenner* hätten parteischädlich und zersetzend gewirkt. Die Mitgliederversammlung nach der Babelsberger Konferenz am 14.05.1958 beschloss als Parteistrafen strenge Rügen für *Klenner* und *Graefrath* und eine Verwarnung für *Heuer*. Alle drei wurden zur Bewährung in die Praxis geschickt. Das Verhalten von *R. Schneider* wurde missbilligt.⁹⁷

Der V. Parteitag der SED im Juli 1958 erklärte die Babelsberger Konferenz für parteiverbindlich. Organisatorisch erfolgte die Umsetzung der Babelsberger Konferenz durch die Bildung zweier neuer Institutionen, denen fortan die politische Lenkung der Rechtswissenschaft oblag.⁹⁸ Dadurch geriet die Fakultät in eine doppelte Unterstellung zum Parteiapparat, sie unterstand sowohl der Abteilung Wissenschaften als auch der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED.⁹⁹ Zwischen die ZK-Abteilung Staat und Recht und die juristischen Fakultäten war die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam Babelsberg geschaltet.¹⁰⁰

Diese Jahre von der Staatsgründung über den 17. Juni 1953, den XX. Parteitag der KPdSU, bis 1961 mit einer noch offenen Grenze, waren für alle dagebliebenen Fakultätsmitglieder Jahre, in denen sie sich individuell für eine rechtswissenschaftliche Karriere in der DDR gegen eine Alternative im Westen entschieden. Unabhängig von den Motiven, die dafür ursächlich waren, meinten sie alle, sich unter dem geteilten Himmel Deutschlands der Idee vom besseren Deutschland verpflichtet zu müssen, dass die DDR im Vergleich zur

⁹⁶ In der 39. Sitzung der Enquete-Kommission wurden dem Vortrag von Jörn Eckert zum Thema »Die Babelsberger Konferenz vom 2. und 3. April 1958 — Legende und Wirklichkeit« die Aussagen der Zeitzeugen *Hermann Klenner*, Karl A. Mollnau und Uwe-Jens Heuer gegenübergestellt. Umstritten war dabei insbesondere, ob die Differenzen zwischen den auf der Babelsberger Konferenz Gemaßregelten und der offiziellen Rechtslehre der SED tatsächlich eine echte Alternative darstellten. Vgl. hierzu Jörn Eckert, Die Babelsberger Konferenz vom 2. und 3. April 1958 — Legende und Wirklichkeit, in: Der Staat 33 (1994), S. 59-75; Bericht der Enquete-Kommission »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland«, BT-Drucksache 12/7820, S. 92 ff.

⁹⁷ Rudolf Steiner wurde am 13.05.1908 geboren. Von 1951 bis 1957 war er Dozent für Arbeitsrecht, anschließend Professor mit Lehrauftrag.

⁹⁸ Am 29.07.1958 beschloss das Politbüro die Gründung einer eigenen Kommission für Staats- und Rechtswissenschaft. Die Kommission wurde in der Folgezeit zur zentralen Steuerungsstelle für die juristische Lehre und Forschung mit weitgehenden Zuständigkeiten in diesem Bereich. 1959 wurde durch einen Beschluss des Ministerrates das Protektorat für Forschung im Wege der Eingliederung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft in die DASR gebildet.

⁹⁹ Vgl. zur Entwicklung der Struktur der ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen ausführlich H. Rottleuthner, Steuerung der Justiz in der DDR: Einflussnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 43 ff. mwN.

¹⁰⁰ Die Babelsberger Akademie hat zwei Vorläuferinnen. Zum einen die am 12.10.1948 gegründete Deutsche Verwaltungsakademie in Forst-Zinna. Zum anderen die am 03.04.1951 gegründete zentrale Richterschule, die am 02.05.1952 umgewandelt wurde in die Hochschule für Justiz. Am 20.02.1953 fusionierten beide zur Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam Babelsberg. Am 23.01.1959 wurde in die DASR das 1952 gegründete Deutsche Institut für Rechtswissenschaft als Protektorat für Forschung eingegliedert. 1972 unter Honecker wurde die DASR „Walter Ulbricht“ umbenannt in Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften der DDR.

Bundesrepublik sein sollte. Dabei wurden sowohl die bereits vor dem Krieg als die auch die nach dem Krieg ausgebildeten Juristen im Verlauf ihrer akademischen Karriere an der Fakultät in die stalinistischen Repressionen verwickelt, sei es als Mittäter, Mitläufer oder Opfer.

1961 bis 1971, im Schatten der Mauer unter dem späten W. Ulbricht

Die Jahre 1961 – 1968 gehören zu den produktivsten der Berliner Fakultät. Aus ihrer nach der Babelsberger Konferenz eingetretenen Lähmung, die die Fakultät mit Geschäftigkeit¹⁰¹ zu verdecken suchte, erwachte sie im Gefolge der Ereignisse von 1961 - dem Mauerbau vom 13. August und dem 22. Parteitag der KPDSU, der vom 17. - 31. Oktober in Moskau stattfand - schnell wieder¹⁰². Der 22. Parteitag der KPDSU verabschiedete ein neues Parteiprogramm der KPDSU und versuchte die Entstalinisierung noch einmal in Gang zu bringen. Die These des neuen Parteiprogramms von der Ablösung der Diktatur des Proletariats durch den sozialistischen Volksstaat und die scharfe Kritik am Rechtsbegriff *Wyschinskis*¹⁰³ setzten eine erneute Grundlagendiskussion in der gesamten Staats- und Rechtswissenschaft der DDR in Gang.

In der Fakultät wurden zunächst Anstrengungen unternommen, den Einfluss der Protagonisten der Babelsberger Konferenz und deren Intrigenwirtschaft einzudämmen.¹⁰⁴ *John Lekschas*¹⁰⁵, ein Strafrechtler, der zum 01.01.1961 von Halle nach Berlin berufen worden war und 1962 zum Dekan gewählt wurde, übernahm dabei die Initiative. Zunächst wurde *Annemarie Helmbrecht* aus der Fakultät gedrängt, ihr Promotionsverfahren¹⁰⁶

¹⁰¹ Vgl. SAPMO BArch IV 2/904/70. Bericht über die Aktivitäten der Fakultät; die Abteilung Wissenschaften des ZK der SED schickte im Frühjahr 1962 eine Untersuchungsbrigade an die Fakultät zur Lagebeurteilung.

¹⁰² Der Leiter des Instituts für Arbeitsrecht Rudolf Schneider hatte z.B. führend am Gesetzbuch der Arbeit, das am 01.07.1961 in Kraft trat, mitgewirkt. Sein Referat auf der am 15./16.12.1960 an der Berliner juristischen Fakultät durchgeführten Tagung zum Entwurf des Gesetzbuchs belegt, dass die Fakultät keineswegs nach Babelsberg untätig blieb. Auch die am 10.11.1962 veranstaltete Konferenz der Strafrechtler zum Thema: „Die westdeutsche Strafrechtsreform - eine Dokumentation des Unrechts“, ging in diese Richtung.

¹⁰³ Vgl. Presse der Sowjetunion 1961, Nr. 135, S. 2972 ff.; vgl. auch: Die schädlichen Folgen des Personenkults in der sowjetischen Rechtswissenschaft müssen endgültig beseitigt werden!, in: Staat und Recht 1962, S. 1623 ff.

¹⁰⁴ Vgl. R. Dreier u.a., aaO, S. 370, Fn 94.

¹⁰⁵ Helmut John Lekschas, *10.10.1925 +08.07.1999, Promotion: 07.11.1952, Habilitation: 11.07.1961, Direktor des Instituts für Strafrecht ab 1961 an der jur. Fakultät, 1962-64 Dekan der jur. Fakultät, Direktor der Sektion Rewi bis zu seiner Entpflichtung am 29.08.1973.

¹⁰⁶ Protokoll der Sitzung des Rates der Fakultät vom 20.06.1962; Promotionsakte Helmbrecht, Archiv der Humboldt-Universität. Die Gutachter üben außerordentlich vorsichtig inhaltliche Kritik an der Arbeit und stützen ihre Ablehnung auf ein nicht ausreichendes Maß an Wissenschaftlichkeit der Arbeit, die zu abstrakt und reproduktiv sei. K. A. Mollnau, durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rates der Juristischen Fakultät zum ersten Gutachter bestellt, schlug vor, die Dissertation abzulehnen. Die Dissertation, obgleich thematisch „von außerordentlichem wissenschaftlichen und politischen Wert“ ... „entwickelt keine produktiven Fragestellungen und kommt zu keinen schöpferischen Erkenntnissen

scheiterte. Seit 1955 als Oberassistentin an der Fakultät, wurde sie ab September 1957 in die planmäßige Aspirantur aufgenommen und zum September 1959 als Dozentin für Staats- und Rechtstheorie ernannt. Sie war, nachdem sie den Angriff gegen *Klenner*¹⁰⁷ eingeleitet hatte, zur ideologischen Zuchtmeisterin der Fakultät geworden. Angesichts ihrer politischen Vergangenheit und ihrer politischen Beziehungen bedurfte es besonderen Geschicks ihre Universitätskarriere ohne Schaden für die Fakultät zu beenden.¹⁰⁸

John Lekschas, ab 1962 bis August 1973 Dekan/ Direktor der Fakultät, verstand es zudem, die sich im Gefolge des XXII. Parteitages auftuenden politischen Spielräume geschickt zu nutzen. Die im Steuerungssystem der DDR Rechtswissenschaften entstehende Rivalität zwischen der Abteilung Wissenschaften im ZK der SED und der Abteilung Staat und Recht beim ZK der SED, deren spiritus rector *Karl Polak* 1963 starb, nutzte er, zum Teil im Zusammenspiel mit der Justizministerin *Hilde Benjamin*¹⁰⁹, die 1952 an der Fakultät Ehrendoktorin geworden war, um den Einfluss der Babelsberger Akademie gegenüber der Fakultät zurückzudrängen.¹¹⁰

Die inhaltlichen Auseinandersetzungen begannen aber bereits im Vorfeld des KPDSU Parteitages um die Jahreswende 60/61 als die Absichten des weiteren Abrückens von *Stalin* in der DDR durchsickerten. Die Abteilung Wissenschaften lud die juristischen Fakultäten und die DASR Mitte Januar 1961 zu einer Beratung ein, auf der es zu heftigen Meinungsverschiedenheiten über einen Artikel des damaligen Dekans *Hans Nathan* kam. Dieser hatte zur 150-Jahrfeier der Humboldt-Universität die Zeit, in der *Savigny* an der Berliner Fakultät wirkte, als klassische Epoche der juristischen Fakultät charakterisiert.¹¹¹ *Karl-Heinz Schöneburg* (DASR) griff *Nathan* an, weil er den Gegensatz im Rechtsdenken der Bourgeois und des Proletariats verwische und die Umsetzung der Babelsberger Konferenz behindere.¹¹² Der Leiter der Abteilung Wissenschaft, *Hannes Hörnig*, trat in seinem

bezüglich der im Thema der Dissertation formulierten Problematik.“

A. Steiniger, hält die Annahme der Dissertation für vertretbar, „falls sie in der Thesenverteidigung zu den gerügten Mängeln konstruktiv Stellung nimmt“.

Horst Schröder, durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rates der Juristischen Fakultät zum dritten Gutachter bestellt, schlug vor, die Dissertation abzulehnen. Die Verfasserin könne, „da sie insgesamt die Ideologie von der objektiven gesellschaftlichen Entwicklung löst, zu keinen konkreten wissenschaftlichen Ergebnissen gelangen.“

¹⁰⁷ Hermann Heinz Rudolf Klenner, *05.01.1926, Promotion: 28.11.1952; am 01.06.1956 Berufung zum Professor mit Lehrauftrag für Staats- und Rechtstheorie und für Geschichte der Staats- und Rechtstheorie, Habilitation: 09.04.1965.

¹⁰⁸ Helmbrecht war während der Jahre 1936 bis 1943 zunächst im Zuchthaus inhaftiert, später ins KZ Ravensbrück verbracht und zur Zwangsarbeit im Ziegelwerk Oranienburg eingesetzt. Nach ihrem Jurastudium von 1948 - 1951 war sie in den Jahren ab 1951 Hauptreferentin in Regierungskanzlei und der Akademie der Wissenschaften. Sie wurde zum 01.09.1962 von ihren Aufgaben entpflichtet und von der Beauftragung der Wahrnehmung einer Dozentur emeritiert.

¹⁰⁹ Benjamin, Hilde; 05.02.1902 – 18.04.1989.

¹¹⁰ Vgl. dazu Lekschas „Hilde Benjamin – stets am Neuen orientiert und um dessen Durchsetzung bemüht“, in *Staat und Recht* 1987, H. 5, S. 405 ff.

¹¹¹ Hans Nathan, die Entwicklung der juristischen Fakultät der Humboldt Universität, in: *NJ* 1960, S. 779 ff.

¹¹² SAPMO BArch IV 2/13/22.

Schlusswort überraschend *Hans Nathan* zur Seite, er schlug vor, eine Arbeitsgruppe unter *Nathans* Leitung zu bilden, die Diskussionsthesen zum staats- und rechtswissenschaftlichen Erbe vorlegen solle. Der Kommission gehörten außer *Hans Nathan* aus der Fakultät auch *Richard Hartmann*¹¹³, der Leiter des strafrechtlichen Instituts und der eben von seinem Praxiseinsatz zurückgekehrte *Uwe-Jens Heuer* an, der zu dieser Zeit das staatsrechtliche Institut leitete. In der Debatte um die vorgelegten Thesen¹¹⁴ ging es letztlich um die Interpretationsherrschaft über die Babelsberger Konferenz. Neben einem programmatischen Artikel von *Heinz Such*¹¹⁵ war die Auseinandersetzung um die Erbe-Thesen der wichtigste Beitrag zur Korrektur der mit der Babelsberger Konferenz durchgesetzten *Wyschinskischen* Rechtskonzeption. Daran konnte auch die Abteilung für Staats- und Rechtsfragen mit ihrer Einschätzung, dass die Thesen zum staats- und rechtswissenschaftlichen Erbe fehlerhafte Grundpositionen enthalten, zunächst nichts ändern.¹¹⁶ An der Berliner Fakultät fanden sich aber nicht nur die Vorkämpfer für die „Erbe-Thesen“, vielmehr auch deren Gegner. *Horst Schröder*¹¹⁷, der damals kommissarisch das Institut für Staats- und Rechtstheorie der Humboldt Universität leitete, verfasste gemeinsam mit *Ernst Gottschling*, *Horst Kuntschke*¹¹⁸ und *K. A. Mollnau* einen die „Erbe-Thesen“ grundsätzlich kritisierenden Beitrag. Diese kritische Äußerung wurde ausdrücklich vom wissenschaftlichen Rat der Humboldt-Universität beschlossen. Nachdem der Artikel in Staat und Recht nicht abgedruckt wurde, wandte sich *Horst Schröder* mit einem Beschwerdebrief an die Abteilung Staats- und Rechtsfragen.¹¹⁹ Auch an der DASR übten *Wilhelm Ersil* als Referent und der Korreferent *Werner Wippold*¹²⁰ in einer Arbeitskonferenz am 11.10.1962 Kritik an den „Erbe-Thesen“. Da aber das bisherige Steuerungssystem der Rechtswissenschaft der DDR durch die Abteilung Staat und Recht mit

¹¹³ Richard Hartmann, *28.07.1916 +10.1.1999, Promotion vom 17.07.1957, Professor für Strafrecht und Kriminologie: 01.09.1969, 1960-61 war er Direktor des Instituts für Strafrecht, 1961-62 war er Prodekan.

¹¹⁴ Thesen über das deutsche staats- und rechtswissenschaftliche Erbe, in: Staat und Recht 1962, S. 830-837.

¹¹⁵ Heinz Such, Gegen Erscheinungen des Dogmatismus und Rechtsnihilismus in der Staats- und Rechtswissenschaft, Staat und Recht 1962, S. 122 ff.

¹¹⁶ Vgl. Information der Abteilung Staats- und Rechtsfragen an den Vorsitzenden der ideologischen Kommission beim Politbüro des ZK der SED (Juni 1962), abgedruckt in R. Dreier u.a. aaO, S. 341, 355.

¹¹⁷ Georg Horst Schröder, *03.01.1930, Promotion: 19.12.1961, 1968 Dozent HU, 1961 kommissarischer Direktor des Instituts für Staats- und Rechtstheorie und Abteilungsleiter Staats- und Rechtsgeschichte, mit Wirkung vom 01.09.1971 zum ordentlichen Professor für Rechtsgeschichte ernannt.

¹¹⁸ Horst Kuntschke, *12.02.1929, Promotion: 29.09.1964, seit 01.02.1971 Dozent für Rechtsgeschichte.

¹¹⁹ Der Beschwerdebrief ist abgedruckt in R. Dreier u.a. aaO, S. 369 ff.; K. A. Mollnau erklärt zu seiner Mitwirkung an diesem Artikel: „Die Auflage an den Autor [d.h. Mollnau], sich zu den Erbe-Thesen zu äußern, war von interessierten Kreisen der Fakultät eingefädelt worden, um ihn in eine Art. Ideologische Probesituation zu manövrieren, nachdem er den bereits erwähnten Fichte-Artikel von Klenner zustimmend erwähnt hatte ... Damals herrschte an der juristischen Fakultät eine Atmosphäre, in der ideologische Geschäftigkeit, politische Verdächtigungen und Intrigen die Oberhand hatten“, in R. Dreier u.a. aaO, S. 370 Fn. 94.

¹²⁰ Werner Wippold, *06.10.1928, Promotion: 1958, seit 1963 Professor an der HU Berlin.

Hilfe der DASR ins Wanken geraten war, gelang die Durchsetzung dieser Position nicht. Vielmehr wurde die DASR 1963 reorganisiert.¹²¹ Die dabei für die Berliner Fakultät entscheidenden Festlegungen betrafen die Ausbildung. Ab dem Studienjahr 1963/64 bildete die Humboldt Universität zu Berlin für den Bereich Justiz (eingeschlossen die Sicherheitsorgane) aus, während bei der DASR nur die Schulung der leitenden Staatsfunktionäre verblieb. Damit erhielt die Fakultät ihre Ausbildungskompetenz gegenüber der DASR zurück. Aber nicht nur das, auch das juristische Fernstudium wurde an die Fakultät übertragen¹²². Als Leitungs- und Koordinierungsgremium der rechtswissenschaftlichen Forschung wirkte nun der Beirat für Staats- und Rechtswissenschaften beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, dessen Vorsitzender *John Lekschas* wurde.¹²³ Der Fakultät gelingt es in dieser Periode auch die offenen Professorenstellen zu besetzen. 1963 erfolgt die Berufung von *W. Wippold*, der aus der DASR als Professor für Staats- und Rechtstheorie an die Berliner Universität kommt, wo er fortan den Bereich Staats- und Rechtstheorie/ Staatsrecht leitet. 1966 wird *H. Kellner*¹²⁴ Professor, vom Obersten Gericht wird Schumann¹²⁵ 1969 zum ordentlichen Professor berufen. Auch drei Frauen *Anita Grandtke*¹²⁶ im Familienrecht, *Wera Thiel*¹²⁷ im Arbeitsrecht und im Völkerrecht *Edith Oeser*¹²⁸ werden zu Professorinnen ernannt. Alle drei erlangen eine herausragende Stellung in ihrem Fachgebiet.

Der politische Aufbruch dieser Jahre wird an der Humboldt-Universität am deutlichsten vom Physiker *Robert Havemann* in seiner 1963/64 gehaltenen Vorlesungsreihe über „naturwissenschaftliche Aspekte philosophischer Probleme“¹²⁹ manifestiert. In seiner Vorlesung forderte er, die in der DDR begonnene Vergesellschaftung der Produktionsmittel durch eine Vergesellschaftung der politischen Macht zu ergänzen. Damit stellte er nachdrücklich die Frage nach der Demokratisierung des Herrschaftssystems. Die SED

¹²¹ Vgl. Beschluss des Ministerrates der DDR am 27.06.1963; Der 6. Parteitag der SED und die Aufgabe der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, in: Staat und Recht 1963, S. 1057 – 1075.

¹²² Vgl. M. Liwinska, Die juristische Ausbildung in der DDR, Berlin 1997, S. 288.

¹²³ Vgl. zur Struktur, R. Dreier u.a., aaO, S. 558 ff.

¹²⁴ Horst Kellner, *7. 2. 1930, 16. 5. 1957 Dissertation, 4. August 1964 Habilitation, ab 1. 2. 1966 Professor mit Lehrauftrag am Institut für Zivilrecht und Zivilprozessrecht, ab 1. 4. 1966 Prodekan für Forschung, mit Wirkung zum 1. 9. 1969 zum ordentlichen Professor ernannt, Direktor der Sektion ab 1. 11. 1973 bis 15. 12. 1976.

¹²⁵ Kurt Richard Schumann, *29.4.1908, Grad des Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber für die Verdienste um die Entwicklung einer demokratischen Rechtsprechung in der DDR 22.1.1955, 1.4.1960 Professor mit Lehrstuhl für das Fachgebiet Zivilrecht an der DASR, 1.3.1966 Direktor des Instituts für Zivilrecht der jur. Fakultät, 1.9.1969 Berufung zum ordentlichen Professor für sozialistisches Zivilrecht an der HU Berlin, Abberufung als ord. Prof. 1.9.1973.

¹²⁶ Anita Grandtke, *11.06.1932, Promotion: 1960, Habilitation: 1964, Professorin: 1969.

¹²⁷ Wera Thiel, *04.05.1936, Promotion: 15.12.1964, ordentliche Professorin für sozialistisches Arbeitsrecht mit Wirkung vom 01.09.1970.

¹²⁸ Edith Oeser, *10.04.1930, Dissertation: 1961, Habilitation: 1963, 1967 wurde sie Prorektorin für kulturelle und Wissenschaftsbeziehungen, 1968 Direktorin für internationale Programme.

¹²⁹ Robert Havemann, Dialektik ohne Dogma? Naturwissenschaft und Weltanschauung, Reinbek 1964.

Bezirksleitung Berlin begann nach Querverbindungen zwischen den Positionen *Havemanns* und den theoretischen Positionen von Rechtswissenschaftlern zu suchen.¹³⁰ Aber schon am 13.03.1964 verlor *Robert Havemann* seinen Lehrstuhl an der Humboldt-Universität. Die junge an der juristischen Fakultät aufstrebende Hochschullehrergeneration erlebte die Repressionen gegen *Havemann* im vollen Bewusstsein der Tatsache, dass derselbe Mann schon während des dritten Reiches wegen Widerstandes zum Tode verurteilt worden war. An seiner Entfernung aus der Universität beteiligten sich gleichwohl auch Rechtswissenschaftler¹³¹.

Am 14.10.1964 wurde *Chruschtschow* gestürzt und *Breschnew* 1. Sekretär des ZK der KPDSU, damit endete die von der Sowjetunion ausgehende Entstalinisierungswelle. Als die SED Führung daraufhin mit einem kultur- und jugendpolitischen Kahlschlag auf ihrem 11. ZK-Plenum vom 16.-18.12.1965 reagierte, standen sofort auch wieder Vorwürfe des Revisionismus und der Konterrevolution die auf die Rechtswissenschaft zielten, im Raum.¹³²

Die rechtswissenschaftliche Grundlagendiskussion war damit aber nicht beendet, *Ulbricht* hielt auch unter *Breschnew* an der von der SED verkündeten Wirtschaftspolitik, die mit dem Begriff des Neuen ökonomischen Systems (NÖS) bezeichnet wurde¹³³, fest. Daraus entstand in der Phase des späten *Ulbrichts* ein Spannungsfeld zwischen seinen machtpolitischen Stabilisierungsversuchen und dem Drang nach gesellschaftlicher Innovation. In der Rechtswissenschaft hatte die Politik des NÖS vor allem im Bereich des Wirtschaftsrechtes und der Staats- und Rechtstheorie Wirkungen. Diskutiert wurde ein Paradigmenwechsel, der die Ersetzung des politbürokratischen Rechtsinstrumentalismus durch ein regulatorisches Rechtskonzept vorsah. In der Fakultät wurde dies vor allem von *Uwe-Jens Heuer* mit seiner Habilitationsschrift¹³⁴ betrieben. Aber auch die Bemühungen von *Hermann Klenner*, der nicht an die Fakultät zurückkehren konnte sondern an die Hochschule für Ökonomie ging und dort im Bereich des Wirtschaftsrechtes arbeitete, wirkten über seine Zusammenarbeit mit K. A. Mollnau in die Fakultät hinein und in diese Richtung. Sie entwickelten gemeinsam ein Lehrbuchkonzept für die Staats- und Rechtstheorie, das diesen Paradigmenwechsel vollziehen sollte. Heuer ging davon aus, dass Staat und Gesellschaft auch im Sozialismus nicht identifiziert werden könnten. Der sozialistische Staat bestehe weiterhin als eine abgesonderte öffentliche Gewalt und als die eigentliche Frage der Demokratie stelle sich, welchen Einfluss die Massen selbst unmittelbar oder mit Hilfe der Volksvertretung oder

¹³⁰ SAPMO BArch BPA IV A 2/4/704 und 705.

¹³¹ vgl. SAPMO BArch IV A 2/904/398.

¹³² 11. Tagung des ZK 1965; R. Dreier, u.a. aaO, S. 413.

¹³³ Das Neue Ökonomische System war ein staatliches Programm an Wirtschaftsreformen zur Restrukturierung der Planung und Leitung der Wirtschaft und Steigerung der Arbeitsproduktivität.

¹³⁴ U.-J. Heuer, Demokratie und Recht im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, Berlin 1965; s. auch U.-J. Heuer, Demokratie im neuen ökonomischen System, in: Forum 1966, Nr. 10, S. 6 ff; dagegen K. A. Mollnau/W. Wippold, Kritische Anmerkungen zu einer Schrift über Demokratie und Recht im neuen ökonomischen System in: StuR 1966, H. 8, S. 1273.

anderer Organisationen ausüben¹³⁵. Er stellte sich damit unmittelbar gegen *Karl Polak*, für den in sozialistischen Gesellschaften Staat und Volk, Gesellschaft und Individuum eins geworden sind und dem zu folge es keine Individualrechte gegenüber dem Staat brauche.¹³⁶ Das blieb aber auch in der Fakultät nicht unwidersprochen. An der *Heuersche* Position kritisierten die eigenen Fakultätskollegen die Entgegensetzung von zentraler Leitung und sozialistischer Demokratie¹³⁷. Das dabei auch *K. A. Mollnau* war, verwundert zwar, kann aber damit erklärt werden, dass die Fakultät auch in der DDR wie eine juristische Fakultät anderenorts funktionierte, dass heißt, dass Leute, die etwas ähnliches wissenschaftlich bewirken wollen, sich sehr wohl aus anderen Gründen bekämpfen können, dazu aber die wissenschaftliche Auseinandersetzung genau an dem Punkt suchen an dem sie eigentlich ähnliche Ziele verfolgen.

In der Fakultät hielt auch nach dem XI. Plenum die Öffnung für juristische Forschungsprojekte, die Fragestellungen aus den Bereichen Ökonomie¹³⁸, Soziologie¹³⁹, Kybernetik¹⁴⁰, Logik und Philosophie aufnahmen, an. So gelang den Strafrechtlern die Durchsetzung der Kriminologie als Teil der strafrechtlichen Forschung und Lehre¹⁴¹. *E. Buchholz*¹⁴², *R. Hartmann* und *J. Lekschas* veröffentlichten 1966 das Lehrbuch „Sozialistische Kriminologie – Versuch einer theoretischen Grundlegung“¹⁴³. Auf der Linie technokratischer Innovation entstand 1969, aus dem Zusammenschluss des Lehrbereichs „Gewerblicher Rechtsschutz/Wirtschaftsrecht“ mit der Abteilung Patentingenieurwesen der TH „Otto v. Guericke“, Magdeburg, der neue Bereich wissenschaftlich technischer Rechtsschutz, unter dem Gründungsdirektor *Hans Nathan*¹⁴⁴.

Er wurde zur zentralen Ausbildungseinrichtung für Spezialisten auf dem Gebiet des Patent-Marken- und Musterrechts in der DDR. Die Ausbildung erfolgte ausschließlich in Form eines postgradualen dreijährigen Fernstudiums.

Zugleich wirkte *H. Nathan* an der Entstehung des Familiengesetzbuches, das am 01.04.1966

¹³⁵ U.-J. Heuer, *Marxismus und Demokratie*, Berlin 1989, S. 372 f.

¹³⁶ Vgl. *Karl Polak*, *Zur Dialektik in der Staatslehre*, Berlin 1963, S. 249.

¹³⁷ K.A. Mollnau/ W. Wippold, *Kritische Anmerkungen zu einer Schrift über Demokratie und Recht im neuen ökonomischen System* in *StuR* 1966, H. 8. S. 1237.

¹³⁸ Hilde Benjamin, *Ökonomie und Ausbildung der Juristen in der DDR*, ND vom 27.03.1963, S. 4.

¹³⁹ A. Grandke, *Lehrbuch Familienrecht*, Berlin 1972; Vgl. J. Mierau, *Die juristischen Abschluss- und Diplomprüfungen in der SBZ/DDR*, Frankfurt a.M. 2001, S. 174 ff.

¹⁴⁰ Vgl. insbesondere das Wirken von Georg Klaus und dessen philosophischer Beschäftigung mit der Regelung von Systemen, z.B. in *Kybernetik und Erkenntnistheorie*, Berlin 1967.

¹⁴¹ Vgl. erstmalige Erwähnung der VL Kriminologie im Vorlesungsverzeichnis zum Sommersemester 1967.

¹⁴² Erich Buchholz, *08.02.1927, Promotion: 05.10.1956, Habilitation: 14.11.1963, 1965 Professor mit Lehrauftrag, 1966 Dekan, 1976 Direktor der Sektion Rechtswissenschaft.

¹⁴³ Berlin 1966.

¹⁴⁴ Hans Albert Nathan, *02.12.1900 +12.09.1971, Promotion: 1922, Prof. mit Lehrauftrag für Zivilrecht; Okt. 1952, Professor mit Lehrstuhl für das Fach Gerichtsverfassung und Prozessrecht: 01.09.1953, Dekan der jur. Fakultät: 01.09.1954 bis 01.09.1957, ab 13.05.1954 stellv. Dir. Inst. für Zivilrecht.

in Kraft trat und die Strafrechtler am neuen StGB und der neuen StPO mit, die beide am 01.07.1968 in Kraft traten.

Offiziell begann mit dem VII. Parteitag der SED 1967 die sogenannte 3. Hochschulreform. Diese zielte auf eine Strukturreform der Hochschulen, durch ihre Einteilung in Sektionen statt wie bisher in Fakultäten und auf eine erneute Studienreform, die die Lehre stärker auf die Belange der Volkswirtschaft¹⁴⁵ ausrichten und das Studium von 5 auf 4 Jahre verkürzen sollte. Mit der Neuordnung des gesamten Hochschulwesens wurde auch die juristische Fakultät der Humboldt-Universität in eine juristische Sektion umgewandelt. Zugleich wurde die Ausbildung von Justizjuristen an der Berliner Universität konzentriert und die eigenständige Ausbildung von Wirtschaftsjuristen in Leipzig und Halle eingeführt. Die neue Spezialisierung der Berliner Fakultät, Rechtspflegejuristen - vor allem Richter und Notare - auszubilden, wurde in einer vom Justizminister und dem Sektionsdirektor unterzeichneten Vereinbarung festgelegt. Auch für das rechtswissenschaftliche Studium wurde die Regelstudienzeit auf 4 Jahre festgelegt. Die Verkürzung des juristischen Studiums wurde aber durch die Einführung einer einjährigen Assistentenzeit kompensiert.¹⁴⁶ Neu zur Berliner Ausbildung kamen die Fächer Familien- und Familienprozessrecht, Notariatsverfahrensrecht und Arbeitsverfahrensrecht hinzu.¹⁴⁷ Zu den in diesem Zusammenhang vollzogenen Änderungen gehört auch, dass die Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums nunmehr als Diplomjuristen ihr Studium beendeten.¹⁴⁸ Mit der Spezialisierung auf die Justizausbildung ging auch die Ausgliederung des kriminalistischen Institutes, das bis 1968 von *Ehrenfried Stelzer*¹⁴⁹ geleitet wurde und zum Bereich Strafrecht gehörte, einher. Aus ihm wurde die selbständige Sektion Kriminalistik mit einer eigenständigen Ausbildung zum Diplomkriminalisten für den Zoll, die Polizei und die Staatssicherheit.

Am 20.08.1968 kam es zum militärischen Einmarsch der Warschauer Pakt Staaten in die CSSR und zur Niederschlagung des Pragerfrühlings. Bereits am 04.09.1968 wurde in einer erweiterten Kollegiumssitzung der Zeitschrift Staat und Recht die Lehrbuchskizze Rechtstheorie¹⁵⁰ als Gegenkonzeption zur Babelsberger Konferenz und als Versuch „Ideen des Prager Frühlings in die Rechtswissenschaft der DDR einzuschleusen verurteilt“. Aber nicht nur das, auch das auf die Niederschlagung folgende 9. Plenum des ZK der SED vom

¹⁴⁵ J. Mierau, aaO (Fn 35), S. 80.

¹⁴⁶ Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten – Assistentenordnung-, GBl. DDR 1970 II, 447.

¹⁴⁷ Vgl. M. Liwinska, Die juristische Ausbildung in der DDR, Berlin 1997, S. 138, 145.

¹⁴⁸ VO über die akademischen Grade, GBl. DDR 1968 II, 1022.

¹⁴⁹ Ehrenfried Stelzer, *26. 3. 32, Promotion 15.3.1957, Habilitation 04.1977, Dozent für Kriminalistik 1.1.1960, Aufhebung der Dozentur zum 31. 12.1961 und Wechsel an das Ministerium des Innern, zum 1.9.1967 Ernennung zum nebenamtlichen Professor mit Lehrauftrag für Kriminalistik, zwischenzeitlich Direktor der Sektion für Kriminalistik, 1. Oktober 1988 ordentlicher Professor für internationale Kriminalistik.

¹⁵⁰ Erstmals veröffentlicht in: K.A. Mollnau (Hrsg.), Einheit von Geschichte, System und Kritik in der Staats- und Rechtstheorie, Geburtstagskolloquium für Karl-Heinz Schöneburg am 09.02.1988, Berlin 1989. Teil II, S. 282ff.

22.-25.10.1968 beschäftigte sich im Referat von *Kurt Hager* mit den „Aufgaben der Gesellschaftswissenschaften in unserer Zeit“. In der Diskussion zu diesem Referat griff der Generalstaatsanwalt *Josef Streit* den Revisionismus einiger Rechtstheoretiker an, den er als Versuch zum Abbau der Diktatur des Proletariates in der DDR qualifiziert¹⁵¹. Gemeint sind *K. A. Mollnau*, und *H. Klenner*¹⁵². Der Generalstaatsanwalt erklärte, dass es bedenklich sei, dass die Kritik der revisionistischen Auffassungen *Klenners* und *Mollnaus* nicht von der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität ausgegangen sei. Nach *Streits* Ansicht böten die beiden Professoren „nicht mehr die Gewähr, dass sie als Hochschullehrer und Staatsrechtler klassenbewusste Staatsanwälte und Richter erziehen können“.

Die Fakultät versuchte, sich unter diesem Schlag abzuducken. Das Habilitationsverfahren von *K. A. Mollnau*, der im Vorgriff darauf bereits zum 01.09.1968 Professor mit Lehrauftrag geworden war, ließ sie scheitern¹⁵³, verlangte von ihm öffentliche Selbstkritik ließ ihn gleichwohl zum 01.09.1969 zum ordentlichen Professor berufen.

Weitere Vorgänge unter den Studenten *Gysi* und *W. Henrich*

?

Mit der Niederschlagung des Prager Frühlings kehrt die Babelsberger Akademie in ihre vormalige Machtposition zurück. Bereits auf der 9. Tagung des ZK der SED vom 22.-25.10.1968 wurde die DASR zum staats- und rechtswissenschaftlichen Zentrum der DDR erklärt, die Direktoren der Universitätsfakultäten wurden der Befehlsgewalt des Rektors der DASR unterstellt, welcher wiederum dem Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen sowie dem Staatssekretariat des ZK der SED unterstand.¹⁵⁴ Dem entsprach es, dass *T. Riemann*¹⁵⁵, die rechte Hand von *Klaus Sorgenicht*, dem Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED, zum 01.09.1969 unter Verzicht auf die Ablegung der B-Promotion zum Honorarprofessor für Staatsrecht an der Sektion ernannt wurde.

1971 bis 1983, Honecker unter Breschnew: mit der internationalen Anerkennung der DDR beginnt ihre Stagnation

¹⁵¹ Vgl. dazu Detlef Joseph, *Rechtswissenschaft und SED* in: *Die Rechtsordnung der DDR*, Hrsg. von Uwe-Jens Heuer, Baden-Baden 1995, S. 598, Fn. 147.

¹⁵² Uwe-Jens Heuer hatte zum 01.06.1967 die Fakultät verlassen und ging als Professor mit Lehrauftrag zum Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung beim ZK der SED.

¹⁵³ Das Habilitationsverfahren war im Juli 1968 eröffnet worden. Als Gutachter zu der Arbeit mit dem Titel „Von der Spezifik der sozialistischen Rechte – Prolegomena zu einer Theorie von der rechtlichen Leitung der sozialistischen Gesellschaft“ wurden Klenner, Wippold, und Schüsseler bestellt. In der Habilitationsakte findet sich die Mitteilung von Schüsseler aus dem September 1968, in der es heißt: „Da sich der Genosse Mollnau entschlossen hat, seine Habilitationsschrift noch einmal zu überarbeiten, erübrigt sich gegenwärtig die Anfertigung eines Gutachtens.“

¹⁵⁴ R. Dreier, J. Eckert, K.A. Mollnau, H. Rottleuthner, aaO, S. 24.

¹⁵⁵ Tord Hugo Riemann, *23.10.1925, Promotion: 15.03.1957, am 01.09.1974 Ernennung zum ordentlichen Professor für Staatsrecht an der Humboldt-Universität, laut Berufungsakte Verzicht auf eine Habilitation seitens der HU.

In den Jahren 1971 – 1983 wurde der Platz der Berliner Sektion im Gefüge der DDR-Rechtswissenschaft neu justiert. Die Berliner Sektion fand ihren dominanten Platz im Ausbildungssystem von DDR-Juristen, in dem sie unter der Regie des Justizministeriums die Ausbildung von Rechtspflegejuristen realisierte.¹⁵⁶ Zugleich leitete sie das gesamte juristische Fernstudium in der DDR und entwickelte und konsolidierte als einzige juristische Sektion die Ausbildung auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes in Zusammenwirken mit dem Patentamt. Mit der Machtübernahme *Honeckers* veränderte sich auch ihr politisches Lenkungssystem, ihre Forschungsschwerpunkte und letztmalig grundsätzlich ihre Ausbildungsordnung. Dabei nahm sie organisatorisch die Gestalt an, die sie bis zum Ende der DDR behalten wird. Sie wurde von einem Sektionsdirektor geleitet¹⁵⁷, dem zwei stellvertretende Direktoren, jeweils ein stellvertretender Direktor für Forschung und ein stellvertretender Direktor für Erziehung und Ausbildung, sowie ein wissenschaftlicher Sekretär und ein Leiter für Planung und Ökonomie zur Seite standen.

Intern war die Sektion in 8 Bereiche und die Abteilung Fernstudium gegliedert. Dies waren die Bereiche Staats- und Rechtstheorie/Staatsrecht¹⁵⁸, Staats- und Rechtsgeschichte¹⁵⁹, Völkerrecht¹⁶⁰, Arbeitsrecht¹⁶¹, Zivil- und Familienrecht,¹⁶² Strafrecht¹⁶³, LPG- und Bodenrecht¹⁶⁴ und der große Bereich wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz¹⁶⁵. Daneben existierte eine selbständige Abteilung Weiterbildung und Fernstudium¹⁶⁶.

Wie in der Universität existierte auch in der Sektion eine staatliche Struktur en miniature eingebettet in das politische System der DDR; in der rechtswissenschaftlichen Sektion allerdings unter Weglassung der anderweitig vorhandenen Elemente eines Blocksystems,

¹⁵⁶ Richter, Rechtsanwälte, Notare wurden ausschließlich an der Humboldt Universität ausgebildet. Juristen zum Einsatz in der Staatsanwaltschaft wurden in Jena ausgebildet. Vgl. M. Liwinska, aaO, S. 164.

¹⁵⁷ Sektionsdirektoren sind bis 1976 John Lekschas, 1976 Horst Kellner, ab 1976 Erich Buchholz, ab 01.10.1980 Günther Rhode.

¹⁵⁸ Zusammen mit Bereichsleiter Werner Wippold, insgesamt sechs Hochschullehrer, davon zwei Professoren, drei Dozenten und vier Mitarbeiter. Das Staatsrecht hatte in diesem Bereich eine relative Selbstständigkeit und wurde seit der Berufung von T. Riemann zum 01.09.1974 zum ordentlichen Professor für Staatsrecht faktisch von ihm geleitet. Bereits zum 15.10.1972 war Kurt Wünsche, nach seiner Absetzung als Justizminister zum Prof. für Gerichtsverfassungsrecht berufen worden und arbeitete in diesem Bereich.

¹⁵⁹ Bereichsleiter: Horst Schröder, insgesamt vier Hochschullehrer, davon zwei Professoren, zwei Dozenten ein Mitarbeiter.

¹⁶⁰ Bereichsleiter: Bernhard Graefrath, 1983 abgelöst von Edith Oeser, insgesamt vier Hochschullehrer, davon drei Professoren, ein Dozent, ein Mitarbeiter.

¹⁶¹ Bereichsleiterin Wera Thiel, insgesamt zwei Hochschullehrer, davon zwei Professoren, drei Mitarbeiter.

¹⁶² Bereichsleiter Horst Kellner, insgesamt sieben Hochschullehrer, davon vier Professoren, drei Dozenten, dreizehn Mitarbeiter.

¹⁶³ Bereichsleiter Erich Buchholz, ab 1988 Horst Luther, stellvertretender Bereichsleiter Richard Hartmann, insgesamt acht Hochschullehrer, davon drei Professoren, fünf Dozenten, sechs Mitarbeiter.

¹⁶⁴ Bereichsleiter: Günther Rohde, ab 1980 Günter Puls, insgesamt drei Hochschullehrer, davon ein Professor, zwei Dozenten, drei Mitarbeiter.

¹⁶⁵ Bereichsleiter: Robert Kastler, insgesamt sieben Hochschullehrer, davon zwei Professoren, fünf Dozenten, zweiundzwanzig Mitarbeiter.

¹⁶⁶ Bereichsleiterin: Hildegard Blum, elf Mitarbeiter.

die dort die Herrschaft der SED drapierten. In der Sektion Rechtswissenschaft lagen angesichts der Tatsache, dass in jenen Jahren weit über 90% der Angehörigen des Lehrkörpers und ca. 80% der Studenten Mitglieder der SED waren, die Herrschaftsverhältnisse klar zu Tage.¹⁶⁷ In den Seminargruppen der Studenten und den Bereichen der Sektion bildeten die SED Mitglieder jeweils eine Parteigruppe, in der sie einen Parteigruppenorganisator und seinen Stellvertreter wählten. Die Parteigruppen eines Studienjahres und alle Parteigruppen des Lehrkörpers bildeten zusammen eine Abteilungsparteiorganisation (APO); es gab also insgesamt fünf APO: für alle vier Studienjahre je eine und eine für den Lehrkörper. Dem APO-Sekretär stand eine Parteileitung zur Seite. Alle APO der Sektion bildeten die Grundorganisation der SED der Sektion Rechtswissenschaft (GO). Diese wurde von der GO-Leitung, der ein GO-Sekretär vorstand, geleitet, die ihrerseits der SED Kreisleitung der Humboldt-Universität unterstand und ihr gegenüber berichtspflichtig war. Für die Studenten existierte die gleiche Organisationsstruktur noch mal als FDJ-Organisationsstruktur. Dabei war der jeweilige FDJ-Sekretär auf seiner Ebene Mitglied der jeweiligen Parteileitung. Auf der Sektionsebene waren auch der Sektionsdirektor und seine Stellvertreter entweder direkt in die Parteileitung integriert oder aber strikt an die jeweiligen Parteibeschlüsse gebunden. Dieses System hatte sich bereits in den vorangegangenen zwei Jahrzehnten etabliert, unterlag in dieser Phase aber deutlichen Erosionserscheinungen, die mit seiner allgemeinen Durchsetzung unmittelbar zusammenhingen. Für die in die DDR hineingeborene Generation war die Mitgliedschaft in FDJ und SED notwendiges Element gesellschaftlicher Sozialisierung geworden mit der Folge, dass man nur noch im Ausnahmefall nicht Mitglied der FDJ wurde; für jemanden, der studieren wollte, schied die Nichtmitgliedschaft praktisch aus. Wollte man

¹⁶⁷ Vgl. Auswertung Unterlagen der SED Sektion Rechtswissenschaften, Landesarchiv Berlin, C Rep 904-226-1 bis C Rep 904-226-32.

Tabelle zeigt die SED-Mitglieder der Abteilungsparteiorganisationen (1966: Grundorganisationen). Die zwei Spalten jeder APO stellen dar: 1. Ges. = Gesamtanzahl der Mitglieder der APO, 2. SED = Zahl der Mitglieder der SED.

Jahr	APO I		APO II		APO III		APO IV		APO V		APO LK		Sektion Gesamt	
	Ges.	SED	Ges.	SED	Ges.	SED	Ges.	SED	Ges.	SED	Ges.	SED	Ges.	SED
1966				50		66		62		74		89		
1971												111		
1972	210	83	245	149	247	143	218	149		--	147	127	1111	660
1973	210	91	206	104	240	148	240	146				141	1123	637
1974	230	74	201	89	198	102	234	147			160	133	1080	554
1975		73		152	193	86		77				137		
1976		88		136									1036	515
1977	151	100					188	124						
1978		146		136	204	105	190	145				130		
1979		82		144				104				150		
1980		137												
1981		90	164	136	161	142		144				147		
1983		82		137			150	130				134		
1985		92		138		136		131				134		

Rechtswissenschaft studieren, wurde die SED-Mitgliedschaft zwar nicht vorausgesetzt, letztlich aber als Teil des gesellschaftlichen Engagements erwartet.¹⁶⁸ Dieser Druck, zu dem Alternativen nur begrenzt existierten, führte zu massenhaftem Anpassungsverhalten, ohne dass damit die Politik der SED innerlich akzeptiert worden wäre. Zu den wenigen Juristinnen aus der Sektion, die diesen frustrierenden Anpassungsvorgang für die Öffentlichkeit beschrieben hat, gehört Marlies Hübner. Bei ihr heißt es zu ihrem Parteieintritt: „Ich kann das heute keinem erklären. Ich weiß nur, dass ich in meiner Begründung so was geschrieben hatte wie: ‚Meine Kollegen sind mir Vorbild und ich unterstütze die Friedenspolitik der DDR....‘ Ich wollte mit 30 Jahren endlich eine unbefristete Stelle haben. Anfangs glaubte ich, über die Partei an Informationen zu gelangen, die für Forschung und Lehre wichtig seien. Alles sollte ganz anders kommen. Erst bekam ich einen Parteiauftrag: Ich wurde Vorsitzende der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft an der Sektion. Das war so eine Funktion, wo alle nur froh waren, wenn man keine Aktivitäten entfaltete. Dann musste ich eine Erklärung unterschreiben, wonach sämtliche Westkontakte abgebrochen bzw., wenn sie weiter bestanden, gemeldet werden sollten. ... Die Parteiversammlungen waren vor allem langweilig. An Diskussionen, die diesen Namen verdienen, kann ich mich nicht erinnern. Alles lief nach einem Ritus ab — erst ein Referat in Auswertung der x-ten Tagung des ZK der SED, dann sprachen die Professoren nach Rang, danach die Dozenten usw. Anstatt den Mund aufzutun, schrieb ich Gedichte und kurze Kabarettsszenen. Es gab Tage, an denen ich nur noch weg wollte.“¹⁶⁹ Weggehen ging nicht mehr; für die in der DDR Geborenen wurde vielmehr die SED unter *E. Honecker* der sie prägende politische Kontext, in den sie sich ein- und abarbeiten mussten.

Nach dem Rücktritt *Ulbrichts* bildete in der Selbstdarstellung der SED der 8. Parteitag, der erste Parteitag unter *Erich Honecker*, eine „besonders wichtige Zäsur in der Geschichte der DDR“.¹⁷⁰ Auf dem Parteitag verkündete *Honecker* die sogenannte Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, die die Bedürfnisse der Menschen stärker berücksichtigen sollte. Gleichzeitig bestand er auf einer scharfen Abgrenzung zwischen der DDR und der Bundesrepublik.

Die Verfassungsänderung vom 07.10.1974, die ohne jede Mitwirkung der Rechtswissenschaft¹⁷¹ geschah, erhob diese Abgrenzung zu den Grundsätzen des Rechtssystems. Mit ihr wurde das Verhältnis der DDR zur Bundesrepublik neu bestimmt, indem die Charakterisierung des DDR Staates als eines Staates „deutscher Nation“ und der

¹⁶⁸ Vergleich das überwiegend sprunghafte Ansteigen der Mitgliederzahlen zum 2. Semester.

¹⁶⁹ Marlies Hübner, „Ich habe zu lange gebraucht, um meine Angst vor dem System zu überwinden“, S. 73 f., in: Gilbert Furian, *Der Richter und sein Lenker : politische Justiz in der DDR ; Berichte und Dokumente 1. A.*, Berlin 1992.

¹⁷⁰ *Staat und Recht*, 1974, 7, S. 1083:

¹⁷¹ S. Mampel, *Die sozialistische Verfassung der DDR*, 2. A. Frankfurt a.M. 1982, Rn. 65.

Verfassungsauftrag zur Überwindung „der Spaltung Deutschlands“¹⁷² gestrichen wurde und im Gegenzug in Art. 6 die Unwiderruflichkeit des Bündnisses der DDR mit der UdSSR festgeschrieben wurde. Damit sind die außenpolitischen Änderungen der DDR-Politik unter *Honecker* umrissen: er wollte die DDR als selbständigen Staat international durchsetzen. Aber auch die Änderungen in der Innenpolitik werden durch die Verfassungsänderung bezeichnet. In Art. 2¹⁷³ wurde die von *Honecker* kreierte sogenannte Hauptaufgabe der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik verfassungsrechtlich verankert. Im Gefolge dieser Politik wurden im Koordinatensystem der Rechtswissenschaft das Völkerrecht und alle Regelungsmaterien des Sozialstaates aufgewertet. Zugleich veränderte sich unter *Honecker* das politische Steuerungssystem der DDR Rechtswissenschaft insgesamt und damit auch der Berliner Fakultät. Die DASR verlor nicht nur ihren Namen „*Walter Ulbricht*“, sondern auch ihre grundsätzliche Stellung für die Behandlung staats- und rechtstheoretischer Grundsatzfragen sowie für die Kaderpolitik in der Rechtswissenschaft.¹⁷⁴ *Honecker* misstraute der Wissenschaft mit der Folge, dass er sie anders als *Ulbricht* auch nicht mehr zu instrumentalisieren versuchte, sich weniger um sie kümmerte und so ihre Spielräume vergrößerte.

Am 31.10.1972 wurde das Institut für Theorie des Staates und des Rechts an der Akademie der Wissenschaften der DDR gegründet, bei dem der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung etabliert wurde, obgleich der Vorsitz dieses Rates noch lange Zeit beim Rektor der DASR belassen wurde. Die Gründung des Akademieinstitutes bedeutete für die Sektion aber nicht nur eine Veränderung ihres politischen Steuerungsmechanismus, sondern auch eine erhebliche Schwächung des Grundlagenbereiches der Fakultät, da *Mollnau* ab 01.11.1972 zur Akademie wechselte, um dort den Bereich Rechtstheorie zu leiten¹⁷⁵. 1983 wechselte dann auch *Graefrath*¹⁷⁶, an das Akademieinstitut, um dort einen Bereich Völkerrecht aufzubauen¹⁷⁷. Mit der Etablierung des Akademie Institutes war die Leitung der Staats- und Rechtswissenschaft durch die Abteilung Staat und Recht beim ZK der SED mittels der ASR beendet. Insoweit gelangte die Fakultät fast ausschließlich in den Leitungsbereich der Abteilung Wissenschaften beim ZK der SED. Die dadurch entstandenen Spielräume wurden von der Sektion genutzt, um Forschungs- und Lehrbuchprojekte durchzusetzen.

An der Sektion wurde das Völkerrecht mit..... Rechtspolitisch wurde in jenen Jahren das

¹⁷² Verfassung der DDR vom 06.04.1968, Präambel und Art. 8 Abs. 2.

¹⁷³ Gleichzeitig wurden Teile des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972 in Verfassungsrang erhoben.

¹⁷⁴ Vgl. dazu R. Dreier u.a. aaO, S. 16.

¹⁷⁵ Ihm folgte in der Rechtstheorie Detlef Josef und der Dozent Gerwin Udke.

¹⁷⁶ Bernhard Graefrath, *12.02.1928, Promotion: 08.10.1951, Habilitation: 10.05.1963, Professor: 01.09.1963.

¹⁷⁷ Auf seine Professur folgte Gerd Seidel, Promotion 1971, Habilitation 1980.

Zivilgesetzbuch¹⁷⁸ und die Zivilprozessordnung¹⁷⁹ erarbeitet; es gab die neue Kodifikation des Arbeits-¹⁸⁰- und des Familienrechts¹⁸¹. Beiträge aus der Berliner Universität gingen inhaltlich in die Gesetzgebung ein, wie zum Beispiel die Habilitationsschrift¹⁸² von A. Grandke und H. Kellner zum Mietrecht in das ZGB. Die Arbeiten der Sektionsmitglieder trugen dazu bei, dass das Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht sich in jenen Jahren weg von übertriebenen Erwartungen an die Erziehbarkeit des Menschen entwickelte hin zu Regelungen, die Konfliktlösungen ermöglichten¹⁸³. Keine vergleichbare Entwicklung gab es im Wirtschafts- und im Verwaltungsrecht, in diesem Bereich bleiben Kodifikationen aus. Im Strafrecht und im Strafprozessrecht war die Entwicklung ambivalent: neben Tendenzen zur Straferhöhung und Rückfallverschärfung wurden unter dem Einfluss der Helsinki-Konferenz 1975 langsam rechtsstaatliche Standards aufgebaut. Dies war nicht zuletzt das Resultat der in dieser Phase oft gegensätzlichen Trends im politischen Kurs der DDR. So stand innenpolitisch dem verstärkten Ausbau der Überwachung durch das MfS eine nachlassende strafrechtliche Verfolgung von Dissidenten gegenüber.¹⁸⁴ Auch die außenpolitische Entwicklung verlief nicht geradlinig, sondern schwankte, so z.B. in ihrer Beziehung zur Bundesrepublik zwischen Distanz einerseits und Staatsbesuchen andererseits. Für die universitären Debatten hatte insbesondere die Ausweisung Biermanns vom 14.11.1976 Folgen. Nachdem bekannte Künstler und Schriftsteller, darunter auch prominente SED Mitglieder, gegen die Ausbürgerung protestierten, geriet die Presse- und Informationspolitik der SED unter Druck, der bis zum Ende der DDR nicht mehr nachließ.

Der 8. Parteitag nahm eine Kurskorrektur der 3. Hochschulreform vor. *Honecker* führte aus, dass „eine weitere Erhöhung der Hochschulexpansion... unsere Möglichkeiten und auch die gegenwärtige gesellschaftlichen Erfordernisse übersteigen“ würde.¹⁸⁵ Die Folge waren sinkende Zulassungsquoten¹⁸⁶.

Die Hochschulreform brachte einen für alle juristischen Sektionen einheitlichen

¹⁷⁸ Zivilgesetzbuch vom 19.06.1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

¹⁷⁹ Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 19.06.1975.

¹⁸⁰ Arbeitsgesetzbuch vom 16.06.1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

¹⁸¹ Familiengesetzbuch von 1965 in der Fassung des Einführungsgesetzes vom 19.06.1975 zum ZGB der DDR (GBl. I Nr. 27 S. 517).

¹⁸² Vgl. U.-J. Heuer, Die Rechtsordnung der DDR, Baden-Baden 1995, S. 488.

¹⁸³ A. Grandke, Lehrbuch Familienrecht, Berlin 1976; J. Michas u.a., Arbeitsrecht der DDR – eine systematische Darstellung und Erläuterung des Gesetzbuches der Arbeit der DDR und weiterer wichtiger arbeitsrechtlicher Bestimmungen, Berlin 1970; W. Thiel, Arbeitsschutz und technische Revolution. Die Aufgaben des Arbeitsrechts beim Schutz der Arbeitskraft unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution, Berlin 1967.

¹⁸⁴ Vgl. U.-J. Heuer, Die Rechtsordnung der DDR, Baden-Baden 1995, S. 615.

¹⁸⁵ Protokoll des 9. ??? Parteitages 1976, S. 218 ????

¹⁸⁶ 1977/78 wurden 138 Studierende immatrikuliert.

Studienplan.¹⁸⁷ Nach Vorgaben des Ministeriums für Justiz sollten die Studierenden durch Lernziele und Lehrinhalte insbesondere politisch gebildet werden.¹⁸⁸ Der ab 1968 in ein marxistisch-leninistisch geprägtes Grundstudium und ein juristisch geprägtes Fachstudium unterteilte Studienverlauf wurde wieder zusammengeführt. Die juristischen Fächer begannen bereits in den Anfangssemestern, die politischen blieben über das gesamte Studium hindurch präsent. Neu eingeführt wurde das Verwaltungsrecht als eigenständiges Lehrgebiet¹⁸⁹. Russisch wurde als Pflichtfach eingeführt.

Neben den Studieninhalten wurde auch die Zulassung zum Studium neu gestaltet. Seit 1975 bewarben sich die Anwärter zum Studium über die Kreisgerichte ihrer jeweiligen Heimatkreise, gefolgt von mehreren Bewerbergesprächen auf Kreis- und Bezirksgerichtsebene unter Leitung von Vertretern des Ministeriums der Justiz (MdJ). Nach weiterer Prüfung der Kandidaten schlug das MdJ die Bewerber durch eine Delegation zum Studium vor, anschließend führte die Sektion Rechtswissenschaft mit allen delegierten Studienbewerbern Eignungsgespräche, in denen sie den Vorschlägen des MdJ grundsätzlich entsprach.¹⁹⁰ Deshalb wurden die Eignungsgespräche auf Vorschlag der Sektion bald abgeschafft.¹⁹¹ Dem spürbaren Einfluss des MdJ bei der Auswahl der Studierenden begegneten viele Bewerber, indem sie sich den Erfordernissen formal anpassten und die nötige Haltung zu den Auswahlgesprächen mitbrachten. Auch Dozenten versuchten die politische Haltung der Studierenden in deren Beurteilungen nur mit einem Minimum zu gewichten. Dieser Gegensatz zu den Zielen der politischen Bildung der angehenden Justizjuristen wurde zunehmend beargwöhnt, was zu ausführlichen Berichten über politisch-ideologische Probleme an der Sektion Rechtswissenschaft an die Bezirksverwaltung für Staatssicherheit führte. Darin wird die Situation der einzelnen Mitglieder und Organisationen in der Fakultät, Dozenten, Studienjahre, Seminargruppen, FDJ-Organisationen sowie auch von einzelnen Studierenden ausführlich kritisch bewertet.¹⁹²

Außerhalb dieses Auswahlverfahrens vollzog sich die Zulassung für das Fernstudium und für die Ausbildung auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes.

Die selbständige zur Sektion gehörende Abteilung Weiterbildung und Fernstudium leitete seit

¹⁸⁷ MHF, Studienplan für die Grundstudienrichtung Rechtswissenschaft, 2. A., Berlin 1975; Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluss –Prüfungsordnung- (GBl. I 1975, S.183); Anordnung über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses -Externenordnung- (GBl. I 1975, S. 192); Anordnung über das Diplomverfahren –Diplomordnung- (GBl. I 1976, 135).

¹⁸⁸ Vgl. M. Liwinska, Die juristische Ausbildung in der DDR, Berlin 1997, S. 163.

¹⁸⁹ M. Liwinska, aaO, S. 169 spricht von einer Rehabilitierung des Verwaltungsrechts im Zuge der Zielsetzung Honeckers nach klaren Organisationsverhältnissen.

¹⁹⁰ Vgl. zum Verfahren und dem Bestreben, die Auswahl unter besonderer Berücksichtigung der Haltung in politischen Fragen zu treffen: „Zu einigen Aspekten der kaderpolitischen Vorbereitung des Einsatzes künftiger Richter, Rechtsanwälte und Notare“, BStU, Archiv der Außenstelle Berlin, BV Berlin Abt. XX Nr. 3196.

¹⁹¹ Vgl. M. Liwinska, aaO, S. 165.

¹⁹² Vgl. Bericht des IMS „F. Fuchs“ BStU, Archiv der Außenstelle Berlin, BV Berlin Abt. XX Nr. 3196.

ihrer Übernahme durch die Sektion Rechtswissenschaft 1964 die gesamte Ausbildung im rechtswissenschaftlichen Fernstudium. Bis einschließlich 1978 durchliefen rund 4.000 Studierende die Ausbildung¹⁹³. Die Abteilung besaß ihr unterstellte Außenstellen in Berlin¹⁹⁴, Cottbus¹⁹⁵, Dresden¹⁹⁶, Erfurt¹⁹⁷, Gera¹⁹⁸, Halle¹⁹⁹, Karl Marx Stadt²⁰⁰, Leipzig²⁰¹, Magdeburg²⁰², Neubrandenburg²⁰³, Potsdam²⁰⁴, Rostock²⁰⁵ und Schwerin²⁰⁶. Die Studiendauer betrug 5 1/2 Jahre. Zielstellung des Fernstudiums war es, naturwissenschaftlich und technischwissenschaftlich gebildete Werk­tätige zu einem juristischen Beruf zu befähigen²⁰⁷. Die Absolventen wurden überwiegend in herausgehobenen (Leitungs-)Positionen in Justiz, Sicherheitsorganen, örtlichen und zentralen staatlichen Organen sowie Betrieben und Kombinat­en eingesetzt.²⁰⁸.

Das Fernstudium hatte aber auch positive Auswirkungen für die Forschung und Lehre in der Sektion insgesamt. Die postgradualen Studenten waren mit Abschlussarbeiten im Stande, wissenschaftliche Praxisuntersuchungen in hoher Qualität beizusteuern²⁰⁹. Für das Fernstudium entstanden zudem schriftliche Ausbildungsmaterialien, die oft als Vorläufer für Lehrbücher fungierten bzw. diese, wenn sie fehlten, im Direktstudium ersetzen.

In der Zeit von 1964 bis in die frühen 70iger Jahre hinein gelang es, dass sich der Bereich WTR etablierte und seine – in Relation zu den anderen Bereichen deutlich sichtbare – volle Größe erreichte²¹⁰. Dem Gründungsdirektor des Instituts *Hans Nathan* folgten *Ernst Winklbauer*, *Robert Kastler* (1970-1988) und *Johann Adrian* (09.01.1988 bis zum Ende). Das Institut übernahm die Ausbildung der Fachingenieure für Patentwesen und die Ausbildung der Juristen für den wissenschaftlich-technischen Rechtsschutz in der DDR. Darüber hinaus war die Ausbildung ausländischer Ingenieure bei ihm angesiedelt. Auch in der Forschung

¹⁹³, Vgl. Bluhm, Hildegard, Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe „Weiterbildung/ Fernstudium“, Wissenschaftlich- methodische Konferenz, Erfahrungen und Aufgaben in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung an den Universitäten der DDR, Berlin, 17. und 18. November 1978, Konferenzmaterial, Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, S. 104.

¹⁹⁴ Leiter: Hans Joachim Wörmsdorf, zwei Mitarbeiter.

¹⁹⁵ Leiter: Gerhard Anton.

¹⁹⁶ Leiter: Manfred Ulbrich.

¹⁹⁷ Leiter: Christian Anacker.

¹⁹⁸ Leiter: Kurt Zimmermann.

¹⁹⁹ Leiter: Fritz Fiedler.

²⁰⁰ Leiter: Ernst Walther.

²⁰¹ Leiter: Günther Döring.

²⁰² Leiter: Kurt Finke.

²⁰³ Leiter: Willi Schulz.

²⁰⁴ Leiterin: Gerda Schwabe.

²⁰⁵ Leiter: Ottokar Häding.

²⁰⁶ Leiter: Alexander Nowizky.

²⁰⁷ Ernst Winklbauer, in: Bluhm, Hildegard, aaO, S. 108.

Winklbauer, *21.02.1930, Promotion: 1960, Habilitation: 1966, Professor seit 1966.

²⁰⁸ Bluhm, Hildegard, aaO, S. 104.

²⁰⁹ Robert Kastler, in: Bluhm, Hildegard, aaO, S. 108.

Kastler, *11.11.1930, Promotion: 1965, Habilitation: 1973, Professor seit 01.09.1974.

²¹⁰ Vgl. die Personalausstattung (s.o.), auch im Vergleich mit den anderen Bereichen.

war es aufgrund der von ihm durchgeführten Tagungen und Kongresse, der Erarbeitung von Lehrmaterialien²¹¹ sowie Stellungnahmen zu nationalen und internationalen Themen im Auftrag des Patentamtes der DDR führend. Gleichzeitig sah sich das Institut aber auch staatlicher Einwirkung ausgesetzt. So mussten beispielsweise Konzeptionen für die Aus- und Weiterbildung vom Patentamt bestätigt werden. Bis in das Jahr 1989 hatten etwa 1500 Studierende das postgraduale Studium absolviert.²¹²

Die Jahre bis 1983 sind politisch ruhige Jahre, in denen der DDR-Rechtswissenschaft keine jäh politischen Wendungen abverlangt wurden. Unbemerkt von den rechtswissenschaftlichen Debatten wuchs aber in jenen Jahren neben einer intellektuellen Opposition, die vorwiegend von Künstlern getragen wurde, unter dem Dach der Kirche eine neue Oppositionsbewegung, die Frieden und Umwelt zu ihren großen Themen machte. Zum Zeitpunkt ihres Aufkommens Mitte/Ende der 70iger Jahre handelte es sich zumeist um unorganisierte Reaktionen von Einzelpersonen und Kleingruppen auf die Bedrohung sowohl durch ein militärisch hochgerüstetes Europa als auch durch das Gefühl der Militarisierung des Alltages in der DDR, wie z.B. durch die Einführung des Pflichtfaches Wehrerziehung in der Schule (1978). Die Form des Treffens in kleinen kirchlichen Seminaren, später unterstützt durch Appelle, wie des „Berliner Appells“ des Pfarrers *Eppelmann* (1982), sollte ganz langsam zu einer sich ausdehnenden Bewegung werden, die sich dann in den späten 80iger Jahren in Friedensmärschen²¹³ ausdrückte.

83 bis 89 - Krise und keine Perestrojka

Als die DDR Anfang der achtziger Jahre in eine permanente Krise geriet, wurden die Symptome der Krise, der wirtschaftliche Niedergang mit stetigem Voranschreiten der Auslandsverschuldung und eine nicht mehr einzudämmende Ausreisewelle, zwar in der Sektion wahrgenommen aber nur vereinzelt wurden daraus Schlussfolgerungen für eine Umorientierung in der rechtswissenschaftlichen Lehre und Forschung gezogen. In keinem Fall wurde mit der anwachsenden oppositionellen Bewegung, die in der evangelischen Kirche einen vom Herrschaftssystem der DDR autonomen Raum gefunden hatte, Kontakt aufgenommen. Auch die reformwilligen Sektionsangehörigen setzen auf einen politischen Wechsel, der nach dem Vorbild der sowjetischen Perestrojka von oben eingeleitet werden sollte. Der rasche Wechsel in der Sowjetunion von *Breschnew* zu *Andropow* im November 1982, von *Andropow* zu *Tschernenko* im Februar 1984 und schließlich von *Tschernenko* zu

²¹¹ Nathan u.a., Erfinder- und Neuererrecht der DDR, Berlin 1968.

²¹² Johann Adrian, „Zur Geschichte des Instituts für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an der Juristischen Fakultät der Humboldt - Universität zu Berlin“, unveröffentlicht.

²¹³ Friedensmarsch 1987 in Anlehnung an den Vorschlag eines 300 km breiten atomwaffenfreien Korridors zwischen Ost- und Westeuropa von Olof Palme.

Gorbatschow im März 1985 brachte der DDR relative Unabhängigkeit von ihrer Führungsmacht. Zudem hatte *Andropow* deutlich das Ende der *Breschnew-Ära* eingeleitet, was auch durch das kurze Zwischenspiel von *Tschernenko* nicht mehr aufhaltbar war. In der Sektion verstand man, dass mit der Wahl *Gorbatschows* zum Generalsekretär der KPdSU in der Sowjetunion ein gesellschaftlicher Umbruch mit welthistorischen Wirkungen begonnen hatte, dass mit *Perestrojka* und *Glasnost* in der Sowjetunion selbst die stalinistischen Strukturen aufgebrochen wurden, gleichwohl reagierte man abwartend und wagte sich nicht aus der Deckung; zu oft hatte man das politische roll back erlebt. Es war deshalb an der nächsten Generation, die unbelastet von diesen Erfahrungen war, anzutreten. Die führungslose Zeit zwischen den Machtwechseln nutzte die DDR Führung dazu, sich von der Eskalation der Konfrontation zwischen den Großmächten abzusetzen. *Honecker* betonte die Notwendigkeit einer Friedenspolitik und betrieb die Annäherung beider deutscher Staaten.²¹⁴ Mit *Gorbatschow* sah sie sich in ihrer bisherigen Außenpolitik bei den Friedensinitiativen und den Abrüstungsbemühungen bestätigt und folgte ihm. Doch bei allen Ansätzen, der inneren Reform verweigerte sich die SED Führung. Mit der offiziellen Verweigerung und mit der Unterdrückung von Diskussionen über Wirtschaftskrise, Ausreisewelle und *Perestrojka* in der Sowjetunion, die auch in der Sektion durchgesetzt werden sollte, versanken die meisten Sektionsangehörigen im Lehrkörper und unter den Studenten in die Orientierungslosigkeit. Sowohl die staatliche Leitung als auch die Parteileitung der Sektion versuchten, diese Krise pragmatisch zu verwalten. *Günther Rohde*²¹⁵, der ab 1980 Sektionsdirektor war und 1985 von *Joachim Göhring*²¹⁶ abgelöst wurde, wollten in keiner Richtung auffallen, weder als Förderer noch als Verhinderer einer Reformdiskussion.

Die inzwischen in die Hochschullehrerstellen drängende dritte Generation von DDR Rechtswissenschaftlern war jedoch mehrheitlich mit einem Großteil der Studenten bereit, die *Perestroikathemen* aufzunehmen und zeigte sich von den Restriktionen durch die SED Führung gegen die „brüderliche Sowjetunion“ verärgert und unbeeindruckt. Von dieser neuen Generation wurden *Hartmut Bourcevet*²¹⁷, *Norbert Frank*²¹⁸, *Peter Freund*²¹⁹, *Armin Göllner*²²⁰, *Elfi Kosewähr*²²¹, *Rainer Walter Kosewähr*²²², *Reinhard Lorenz*²²³, *Achim Marko*²²⁴,

²¹⁴ Zu den daraus erwachsenen Widersprüchen zur Führungsmacht Sowjetunion vgl. Hermann Weber, *Die DDR 1945 – 1990*, München 2006, S. 101.

²¹⁵ Günther Rohde, *18.12.1931, Promotion: 30.09.1960, Habilitation: 18.12.1964, Professor für LPG- und Bodenrecht: 01.09.1969, vom 01.10.1980 - 31.12.1984 Direktor.

²¹⁶ Joachim Göhring, *05.12.1931, Promotion: 1962, Stellv. Direktor für Erziehung und Ausbildung: 1971, Professor für Zivilrecht und Zivilprozessrecht: 01.09.1973, vom 01.01.1985 – 09.05.1989 Direktor der Sektion Rechtswissenschaft.

²¹⁷ Hartmut Bourcevet, *04.05.1944, Promotion: 11.08.1974, Habilitation: 04.05.1984, facultas docendi für Erfinder- und Patentrecht vom 12.03.1980, Hochschuldozent WTR LPG Recht: 01.02.1985.

²¹⁸ Norbert Frank, *08.06.1945, Habilitation: 1984, facultas docendi: 1983, Hochschuldozent: 01.02.1987, Professor: 01.09.1989.

²¹⁹ Peter Freund, *20.02.1943, Promotion: 1971, Habilitation: 1981, facultas docendi: 12.03.1980 WTR, Hochschuldozent WTR: 01.02.1982, Professor Sozialistisches Recht: 01.08.1985.

²²⁰ Armin Göllner, *06.12.1947, Promotion: 29.11.1978, facultas docendi für Zivil- und

*Helmut Rose*²²⁵, *Arthur-Axel Wandtke*²²⁶ und *Rosemarie Will*²²⁷ zu Hochschullehrern berufen. In der wissenschaftlichen Diskussionen jener Jahre fallen zwei von ihnen mit ihren Habilitationsschriften auf: Zum einen die von *R. Will* 1983,²²⁸ und zum anderen die von *N. Frank*²²⁹. Will versuchte unmittelbar an Arbeiten *Heuers* anzuknüpfen und fragte, wie staatliche Entscheidungen entstehen und in welchen Strukturen dies geschieht. *Norbert Frank* rekonstruierte die Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR und forderte vorsichtig eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ein. Er folgte damit *W. Bernet*, der 1983 Vorschläge zur Einführung der Verwaltungsrechtssprechung und zur Gewährleistung subjektiver Rechte der Bürger veröffentlicht hatte.²³⁰ Dies lag zwar im Rahmen der zu dieser Zeit allgemein betriebenen Entwicklungen wurde aber gleichwohl immer noch beargwöhnt.²³¹ Die geführte Diskussion führte zum Gesetz und Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14.12.1988. Dieses trat jedoch erst am 01.07.1989 in Kraft und gelangte damit in die Umbruchphase der DDR.²³² In der Humboldt-Universität entstand in diesen Jahren das sog. Sozialismus Projekt. Initiator war *Michael Brie*, der mit seiner Habilitationsschrift 1985 unter dem Titel „Entwicklungsstufen des sozialistischen Eigentums“ unter den reformwilligen Wissenschaftlern für Aufsehen sorgte.²³³ Gemeinsam mit *Dieter Segert* und *Rainer Land* entwickelte er mit Unterstützung

Zivilprozessrecht: 09.12.1980, Honorar Dozent: 01.02.1984.

²²¹ Elfi Kosewähr, *08.12.1943, Promotion: 14.01.1976, Habilitation: 27.05.1986, facultas docendi für Strafrecht/Kriminologie: 03.11.1982, Hochschuldozent für Strafrecht/Kriminologie: 01.02.1987.

²²² Rainer Walter Kosewähr, *11.03.1946, Promotion: 06.12.1972, Habilitation: 25.10.1988, facultas docendi Internationales Privatrecht und Internationales Wirtschaftsrecht: 22.09.1976, Hochschuldozent: 01.02.1989, Umberufung zur Honorar Dozentin für Internationales Privatrecht: 01.06.1990.

²²³ Reinhard Lorenz, *12.01.1945, Promotion: 20.9.1978, facultas docendi für Staats- und Rechtsgeschichte: 31.07.1987, ao. Dozent für Staats- und Rechtsgeschichte: 01.02.1989.

²²⁴ Hochschuldozent: 01.02.1986 (Anm. Daten geschützt).

²²⁵ Helmut Rose, *09.01.1952, Promotion: 24.06.1981, Habilitation: 31.08.1987, facultas docendi in WTR: 05.12.1984, Leiter Bereich WTR: Feb. 1987, Hochschuldozent für WTR: 01.02.1988.

²²⁶ Arthur-Axel Wandtke, *26.03.1943, Promotion: 02.07.1975, Habilitation: 17.02.1981, facultas docendi: 14.11.1979 Arbeitsrecht, Professor für Urheberrecht: 01.09.1988.

²²⁷ Rosemarie Will, *25.08.1949, Promotion: 19.03.1977, Habilitation: 20.09.1983, facultas docendi: 12.11.1981, Hochschuldozentin für Staats- und Rechtstheorie: 01.02.1984, Professorin für Staatsrecht: 01.09.1989.

²²⁸ Studie über die Rolle des Staates in der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft, Berlin Humboldt Universität 1983; vgl. dazu den zusammenfassenden Artikel R. Will, Interessen und staatlicher Entscheidungsprozess, in: Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie – Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1985, S. 44; Eine Einordnung der dort geführten Diskussion findet sich bei Detlef Joseph, Rechtswissenschaft und SED, in: Uwe-Jens Heuer (Hrsg.) Die Rechtsordnung der DDR, Baden Baden 1995, S. 549, 575 f.

²²⁹ N. Frank, Zur verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit, Dissertation B (maschinenschriftlich Berlin 1984).

²³⁰ Bernet, gerichtliche Nachprüfbarkeit von Verwaltungsakten auch für die DDR? Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Heft: Bürger im sozialistischen Recht), 1983, S. 48 f.

²³¹ Vgl. dazu W. Bernet, Entwicklung und Zustand der Verwaltungswissenschaften der DDR in: Der Staat 1990 Heft 3, S. 389 ff.

²³² Vgl. dazu W. Bernet, Entwicklung und Zustand der Verwaltungswissenschaften der DDR in: Der Staat 1990 Heft 3, S. 389 ff.

²³³ 1990 wurde die Habilitationsschrift in ihrer überarbeiteten Fassung unter dem Titel: „Wer ist

Dieter Kleins als Prorektor für Gesellschaftswissenschaften an der Humboldt-Universität Vorüberlegungen zu einem Forschungsprojekt mit dem Namen „Sozialismustheorie“. Dieses Projekt konnte sich nicht mehr als wissenschaftliche Forschung realisieren, spielte aber als Konzept für politische Reformvorschläge in der Wende 1989/90 noch eine Rolle.²³⁴ Von der Sektion waren daran *Rosemarie Will, Wera Thiel, Anita Grandtke* beteiligt.²³⁵

Unter den Studenten nahmen die kritischen Diskussionen über den Zustand des DDR-Gesellschaftssystems sichtbar zu. Die Staatssicherheit berichtete zur Sektion „Oppositionelle Haltungen werden auch in Studentenkreisen erkennbar“.²³⁶ Dabei wurden nach Berichten der Staatssicherheit von leistungsstarken und in gesellschaftlichen Funktionen eingebundenen Studenten Standpunkte entwickelt, die sich am westlichen Demokratieverständnis orientieren und gegen das bestehende System wirken. „Ausgehend von einem Elitedenken mit dem Ziel, Fachprofis zu werden, was nichts anderes bedeutet als Winkeladvokaten, geht auch eine systematische Diskreditierung gesellschaftlich äußerst aktiver Genossen einher.“²³⁷ Geistige Grundlagen dafür konnten - so die Staatssicherheit - durch die Beschäftigung mit kritischer Gegenwartsliteratur geformt werden, zudem sei es in der Sektion möglich, Einsicht in gesperrte Literatur zu erhalten.²³⁸

Nachdem die Staatssicherheit auf diese Entwicklungen aufmerksam geworden war, wurden entsprechende Ermittlungen durchgeführt. So sind Studenten ermittelt worden, die „auf dem Grat zwischen Theorie der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und daran anknüpfenden revisionistischen Bestrebungen balancieren“²³⁹. Beobachtungen wurden auch niedergeschrieben, wenn Personen der Universität Kritik am System übten. In einer Akte des MfS wird die Äußerung von Studenten wiedergegeben, dass „der Sozialismus ein von innen heraus verfaulendes System“ sei. Man müsse, so wird über die studentischen Diskussionen berichtet, den inneren gesellschaftlichen Status quo verändern. Innerhalb von 2 bis 3 Jahren werde sich der außen- und innenpolitische Druck so verschärfen, dass sich dieser Status quo verändern werde. Man werde diese Politik nicht mehr lange durchhalten können... Eigentlich müsse man über ein Konzept nachdenken, was sehr wohl strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen würde... Wenn man das System (Gesellschaft) mit der Forschung erkläre, könne man sehr wohl seine Existenz sichern. Aber über die Erklärung des Systems müsse man es unter der Hand in Frage stellen und zur Veränderung beitragen.²⁴⁰

Eigentümer im Sozialismus?“ im Dietz-Verlag veröffentlicht.

²³⁴ Vgl. Studie zu Gesellschaftsstrategie bei Dietz-Verlag 1989.

und das Umbaupapier herausgeben von Rainer Land im Rotbuch Verlag 1990.

²³⁵ Segert, Dieter, *Das 41. Jahr, Eine andere Geschichte der DDR*, Wien u.a. 2008, S.72.

²³⁶ BStU, Archiv Außenstelle Berlin, Abt. XX, 3831, S. 4.

²³⁷ BStU, Archiv Außenstelle Berlin, Abt. XX, 3831, S. 4.

²³⁸ BStU, Archiv der Zentralstelle, MfS-HA XX, 16130, S. 2.

²³⁹ BStU, Archiv Außenstelle Berlin, Abt. XX, 3831, S. 4.

²⁴⁰ BStU, Archiv der Zentralstelle, MfS-HA XX, 16130.

Dass sich die Staatssicherheit über die Diskussionsabläufe nicht irrt, wurde dann auch öffentlich. An der Sektion führte die FDJ-Grundorganisation am 25.04.1989 eine wissenschaftliche Studenten Konferenz mit etwa 600 Teilnehmern im Kino Babylon durch. *Uwe-Jens Heuer* hielt das Referat zum Thema „Sozialistischer Rechtsstaat und Demokratie“. Die Studenten diskutierten aus Anlass des Referates eine Vielzahl von Problemen des Rechtsstaates der DDR. Der anwesende 1. Vizepräsident des Obersten Gerichts *Werner Strasberg* wollte gegen diese Diskussion einschreiten und erklärte den Studenten, sie sollten nur in die Praxis kommen; dann würden sie schon sehen, was notwendig sei. Einige Studenten protestierten und verließen das Kino mit dem Ausruf „Es lebe Stalin!“. *Strasberg* wandte sich sofort mit einer Beschwerde²⁴¹ über *Heuer* und die Sektion an das ZK der SED. Er, der ausdrücklich erklärt hätte, dass das Gesetz eine politische Maßnahme sei und nicht Maß der Politik, hätte damit Unruhe und Missfallen verursacht. Es charakterisiert die krisenhafte Situation des Jahres 1989, dass auf diese Demonstration hin nichts Nennenswertes mehr erfolgte. Die Sektionsleitung, d. h. der Direktor, der Partei GO-Sekretär und der FDJ GO – Sekretär, erklärten daraufhin übereinstimmend, dass das Referat den Erwartungen der Sektion entsprochen habe. Zwar fand im ZK der SED der Abteilung Wissenschaften noch eine Aussprache zum Vorgang statt, aber man zog zum 12.07.1989 einen Schlussstrich unter diesen Vorgang. Bald gingen alle in die Sommerferien; diesmal bereits vor dem Hintergrund einer offenen Stelle im eisernen Vorhang, die mit der ungarischen Grenzöffnung entstanden war.

Das 41. Jahr der DDR – Eine Zwischenzeit

Als die DDR unterging, versuchte die Sektion, getrieben von den Ereignissen der friedlichen Revolution, sich in dramatischen Auseinandersetzungen zu erneuern und war dabei zum Teil erfolgreich. Das Studienjahr sollte nach dem Willen der SED-Kreisleitung am 01.09.1989 wie immer mit einer „roten Woche“ zur Indoktrination der Studenten beginnen. Bereits das misslang; angesichts der Massenfluchten über Ungarn waren die Studenten tief aufgewühlt, sie verlangten fast durchweg und konsequent, dass mit ihnen über die Ereignisse kommuniziert werde. Zwar versuchten die Angehörigen des Lehrkörpers noch, einfach weiterzumachen, aber die Ahnung, dass dies nicht mehr ging, war allgegenwärtig. Zum letzten Mal in der DDR wurden zwei Professoren an die Sektion berufen: *Norbert Frank* für das Verwaltungsrecht und *Rosemarie Will* für das Staatsrecht, zum letzten Mal fand die staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz der DDR in Potsdam Babelsberg vom 13.–15.09.1989 statt. *Wolfgang Weichelts* orthodoxes Hauptreferat konnte die Debatten in den

²⁴¹ Vgl. hierzu J. Arnold, Die Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 1, gesammelte Beiträge und Dokumente, Freiburg i. Br., 1995 S. 288 – 304 und Uwe-Jens Heuer, Im Streit, ein Jurist in zwei deutschen Staaten, Baden Baden 2002, S. 148.

Arbeitskreisen nicht mehr verhindern.²⁴² Bereits am 11.09.1989 war es in Leipzig nach einer Demonstration im Anschluss an ein Friedensgebet zu Massenfestnahmen gekommen, der Protest dagegen führte zu den berühmten Leipziger Montagsdemonstrationen.

In dieser Situation mahnte das Neue Forum in seinem Gründungsaufruf den „Demokratischen Dialog über die Aufgaben des Rechtsstaates, der Wirtschaft und der Kultur“ an. Obwohl der Antrag des Neuen Forums auf offizielle Zulassung am 20.09.1989 mit der Begründung abgelehnt wurde, dass es sich beim Neuen Forum um eine staatsfeindliche Gruppierung handele²⁴³, wuchs das Neue Forum schnell zur stärksten Oppositionsbewegung heran. Am 04.10.1989 forderten die Bürgerbewegungen freie Wahlen in der DDR. Nachdem es beim 40. Jahrestag der DDR am 07.10.1989 in Berlin und anderswo zu Zusammenstößen und Massenverhaftungen gekommen war, demonstrierten in Leipzig 70 Tausend Menschen auf den Straßen. Bis zuletzt bestand die Gefahr, dass mit Gewalt gegen die Demonstrierenden vorgegangen wird. Auch das Präsidium des Schriftstellerverbandes setzte sich nun für revolutionäre Reformen ein. An der Sektion riefen die Assistenten des Strafrechts dazu auf²⁴⁴, dass sich Opfer der Übergriffe vom 07. Oktober melden sollten, um ihre Interessen vertreten zu lassen²⁴⁵. Es sollte dokumentiert werden, was unvereinbar sei mit den Menschenrechten, dem Rechtsstaat, der Gesetzlichkeit und der Rechtssicherheit. Zudem wurde die Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungskommission durch die Volksvertretung vorgeschlagen, auch sollte eine Dokumentation des Geschehens erfolgen.²⁴⁶ In dieser Situation trat am 18.10.1989 *Honecker* zurück. *Egon Krenz* übernahm die Macht. Gegen die neue Machtkonzentration wurde weiter demonstriert. Am 23.10.1989 nahmen 300 Tsd. Teilnehmer an der Leipziger Montagsdemonstration teil. Am 04.11.1989 kam es in Ostberlin zur größten Massendemonstration. Hier forderten etwa eine Million Menschen Presse-, Reise-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit und insbesondere freie Wahlen, unter ihnen eine Reihe von Sektionsmitgliedern. Die überraschende Wende erfolgte mit der plötzlichen Öffnung der Grenzübergänge nach Westberlin am 9. November 1989.

Die SED Organisationen an der Humboldt-Universität beteiligten sich nun an der Forderung nach Einberufung eines Sonderparteitages.²⁴⁷ Bei der Demonstration vor dem ZK, in der dies gefordert wurde, sprach als einer der Wortführer der GO Sekretär der Sektion Rechtswissenschaft Norbert Frank²⁴⁸. Bei der Wahl der Delegierten zum Sonderparteitag wurden die Delegierten zum ersten Mal ohne Anweisung von oben gewählt. Auf dem

²⁴² Vgl. Die Verfassung der DDR – das Grundgesetz zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Staat und Recht, 1989, Heft 11, Bericht von R. Steding, S. 875.

²⁴³ Mitteilung des Ministers des Innern, in: Berliner Zeitung vom 21.9.1989.

²⁴⁴ Unterschrieben wurde der Aufruf von Ulrich Wetzl, Steffen Peters und Jens Schubert. Ein Bericht dazu findet sich bei Marlies Hübner, in: Gilbert Furian „Der Richter und sein Lenker“, aaO S. 80 f.

²⁴⁵ BStU, Archiv der Außenstelle Berlin, Abt. XX, 2858.

²⁴⁶ BStU, Archiv der Außenstelle Berlin, Abt. XX, 2858.

²⁴⁷ Segert, Dieter, Das 41. Jahr, Eine andere Geschichte der DDR, Wien 2008, S. 96.

²⁴⁸ Segert, Dieter, Das 41. Jahr, Eine andere Geschichte der DDR, Wien 2008, S. 96.

Parteitag waren von den 8 Vertretern der Humboldt-Universität die 4 Repräsentanten des Sozialismus Projektes, *Dieter Klein, Michael Brie, Dieter Segert* und *Rosemarie Will*. *Dieter Segert* hat zutreffend resümiert „Die Bilanz unserer Gruppe nach dem Sonderparteitag war.... wenig glänzend.“ Eine Einflussnahme auf den inhaltlichen Ablauf des Parteitages gelang nicht. „Teile des Parteiapparates schienen wieder die Fäden der eigentlichen Macht in der Hand zu haben.“²⁴⁹

Einschätzung des Sozialismusprojektes ?

Seit Studienjahresbeginn hatten sich unter den Studenten der Universität Proteststrukturen gebildet. Die Studenten forderten am 09. und 10.11.1989 in einer Urabstimmung die Gründung eines Studentenrates. Nachdem sich 86% dafür ausgesprochen hatten, war eine unabhängige Interessenvertretung entstanden. Die basisdemokratisch entstandene Organisationsform der Studierenden bestimmte fortan die politischen Abläufe an der Humboldt-Universität.

Der zentrale Runde Tisch und seine Verfassung ?

Zugleich bildete sich in der Universität nach der Gründung des zentralen runden Tisches der runde Tisch der Universität. Moderiert wurde dieser runde Tisch von den Hochschullehrern der Sektion Theologie *Heinrich Fink* und *Brigitte Kahl*. Parallel begannen die offiziellen Gremien der Universität mit einer Reform der Struktur und des Statuts der Universität.

Im April 1990 wurde auch an der Sektion Rechtswissenschaft eine neue Direktorin gewählt. Ursprünglich hatte man sich auf *Kurt Wünsche* als neuen Sektionsdirektor geeinigt. Damit sollte erstmals ein Mitglied der LDPD die staatliche Führung der Sektion übernehmen. Da *Kurt Wünsche* aber sowohl Justizminister in der *Modrow*-Regierung als auch in der Regierung *de Maiziere* nach den ersten freien Volkskammerwahlen wurde, musste man sich neu verständigen. Es war *Kurt Wünsche*, der die jüngste Professorin zur Wahl als Sektionsdirektorin vorschlug. Im April 1990 wurde *Rosemarie Will* gewählt. In ihrer Antrittsvorlesung am 9. Mai 1990 verkündete sie „Erneuert werden muß alles: der Geist und Inhalt rechtswissenschaftlicher Ausbildung und Forschung sowie das Ausbildungssystem“²⁵⁰. Am 07. und 08.06.1990 wurde von der Sektionsleitung der Arbeitskreis Juristisches Curriculum zur Neuorganisation des Studiums einberufen. Er bestand aus Vertretern einer Vielzahl von BRD-Universitäten, der Freien Universität und praktisch arbeitender Juristen aus der Bundesrepublik. Für die Leitung des Arbeitskreises wurde *Jutta Limbach*, die Berliner Justizsenatorin gewonnen. Die DDR-Teilnehmer bildeten unter der Leitung von *Rosemarie Will* das Gremium, das den aufgelösten Wissenschaftlichen Beirat beim

²⁴⁹ Segert, Dieter, Das 41. Jahr, Eine andere Geschichte der DDR, Wien 2008, S. 133.

²⁵⁰ Rosemarie Will, „Freiheit und Unabhängigkeit des juristischen Denkens dauerhaft sichern“, NJ 1990, H. 7, S. 278 ff.

Ministerium für Bildung ersetzte. Freien Zugang hatten Studentenratsvertreter und Mitglieder des Personalrats. Das Ziel, sich über die Berufschancen der derzeitigen und künftigen Studenten zu verständigen und Wege zu finden, um ihre Abschlüsse unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen und der bevorstehenden Rechtsangleichung zu ermöglichen, gelang. Am 05. und 06.07.1990 fand die 2. Tagung des Arbeitskreises statt, die ein juristisches Curriculum für die Humboldt-Universität erarbeitete. Im Ergebnis wurden eine neue Grundstudienordnung und eine Reihe von Übergangs-Studienordnungen für die vor 1990 immatrikulierten Studenten geschaffen.²⁵¹ Mit Blick auf die bevorstehende Wiedervereinigung war damit sehr schnell eine grundlegende Ausbildungsreform gelungen. Als das neue Semester am 01.10.1990 eröffnet wurde, wurden 5 neue Studienordnungen in Kraft gesetzt²⁵² und zum ersten Mal die 500 neu immatrikulierten Studenten nach westlichen Standards ausgebildet. An dieser Ausbildung beteiligten sich bereits 16 Gastprofessoren²⁵³. Zugleich wurde eine Erneuerung des DDR-Lehrkörpers nach dem an der Gesamtuniversität entwickelten hochschuleigenen Konzept für den Umbau der Universität „nicht nur, aber auch mit den vorhandenen Menschen“²⁵⁴ betrieben. Die Sektion beschloss am 19.12.1990, bis zum 24. Dezember die Kandidaten für die Personal-Struktur-Kommission (PSK) aufzustellen, die eine Personalüberprüfung durchführen sollte. Intern gewählte Kommissionsmitglieder des Fachbereichs waren: *Dr. Tatjana Ansbach* (Institut für Öffentliches Recht und Völkerrecht) als Vorsitzende, *Prof. Dr. Anita Grandke* (Institut für Zivilrecht), *Dr. Felix Posorski* (Institut für Öffentliches Recht und Völkerrecht), *Dr. Joachim Rudolph* (Institut für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht), *Fr. Kersten Woweries* (Institut für Kriminalwissenschaften), *Fr. Nickel*²⁵⁵ (Institut für Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht), sowie die Studenten *Braune*, *Lange* und *Grieben*. Hinzugezogen wurden zwei Juristen aus den alten Bundesländern, *Prof. Inga Markovits* (Texas) und *Prof. Nordemann* (FU Berlin). Die Kommission hatte sechs externe Mitglieder, *Prof. Dr. Peter Hanau*²⁵⁶ (Köln), *Dr. Erich Häußler* (Präsident des Deutschen Patentamtes München), *Prof. em. Dr. Peter Schneider* (Mainz), *Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum* (München), *Prof. Dr. Detlef Krauß* (Basel), *Prof.*

²⁵¹ Gemeinsame Erklärung des Arbeitskreises Rechtswissenschaftliches Curriculum zum Abschluss der 2. Arbeitssitzung vom 5./6. Juli 1990 und Will, Rosemarie, Arbeitsergebnisse des Juristischen Curriculums v. 5./6. Juli 1990.

²⁵² Fachbereich Rechtswissenschaft der HU Berlin, Offizieller Studienführer, Berlin u.a., 1990.

²⁵³ Die Gastprofessoren waren Prof. Dr. Nordemann, FU Berlin, Prof. Dr. Dietrich v. Stebut und Prof. Dr. Horst Baumann, TU Berlin; Prof. Dr. Uwe Wesel, Prof. Dr. Hans-Joachim Menget und Dr. Fritz Ast, FU Berlin; Prof. Dr. Jürgen Welp und Prof. Dr. Friedrich Dencker, Universität Münster; Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Dieter Grimm, Universität Bielefeld; Prof. Dr. Hans Meyer, Universität Frankfurt/ Main; der Direktor des Bundeskartellamts Prof. Dr. Siegfried Klaua; Prof. Dr. Bernhard Schlink, Universität Bonn; Dr. Wolfhard Kohle, Universität Bielefeld; Bundesverwaltungsrichter Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus; Prof. Dr. v. Brünneck und als einziger Professor aus dem Osten Prof. Dr. Hermann Klenner, Akademie der Wissenschaften der DDR.

²⁵⁴ Entschließungsantrag des verfassungsgebenden Konzils vom 13. Dezember 1990.

²⁵⁵ Frau Nickel schied am 31. August 1991 aus der Kommission aus.

²⁵⁶ Prof. Dr. Hanau schied im Frühjahr 1991 aus der Kommission aus, nachdem er in die Struktur- und Berufungskommission berufen worden war.

Dr. Walter Bielenberg (Ministerialdirigent).

Die Kommission des Fachbereichs Rechtswissenschaft arbeitete von Januar 1991 bis Januar 1992 und entschied über den Verbleib der Hochschullehrer. Insgesamt wurden 105 Mitarbeiter²⁵⁷ überprüft und nach 2 Kategorien bewertet:

Kategorie I: Es bestehen keine Bedenken gegenüber der fachlichen Kompetenz und der persönlichen Integrität.

Kategorie II: Es bestehen Bedenken gegenüber der fachlichen Kompetenz und/oder der persönlichen Integrität.

In die erste Kategorie wurden 18 der insgesamt 28 überprüften Hochschullehrer eingeordnet. Bei den verbliebenen zehn Hochschullehrern, die eine negative Beurteilung erhielten, bestanden bei acht Bedenken sowohl gegenüber ihrer fachlichen Kompetenz als auch ihrer persönlichen Integrität. Je eine Person wurde nur aus fachlichen bzw. persönlichen Gründen negativ beurteilt.

Mit dem Beschluss für die Abwicklung der Fakultät und der Einsetzung der Struktur- und Berufungskommission endete dieser Versuch einer selbstbestimmten Erneuerung. Dass er zum Teil erfolgreich war, lag daran, dass von der Struktur- und Berufungskommission die Personalentscheidungen der PSK übernommen wurden.

²⁵⁷ 28 Hochschullehrer, 51 wissenschaftliche Mitarbeiter und 26 technische Mitarbeiter.